This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 167 623

251
4

251
4

3384 mar. 16 (1) 52

Deutsche Auslieferungsverträge.

Korrekter Abdruck

der

vom Deutschen Reiche, vom früheren Norddeutschen Bunde, von Preußen und von Elsaß-Lothringen

mit

auswärtigen Staaten

über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen, zur Zeit noch in Kraft bestehenden Verträge, und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Mit einer einleitenden Uebersicht, welche die von den einzelnen Deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen noch gültigen Verträge gleicher Art erwähnt und angiebt, wo die amtliche Publikation derselben erfolgt ist.

Unter Benutzung amtlicher Quellen.

BIBLIOTHEK DER ALLG. ZEITUNG

SECRETARIA DE ESTADO

SEC. EST. 3384 Olivart. NUM. ORDINE 3152 6433

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Einleitende Uebersicht der mit dem Auslande bestehenden Auslieferungs-Verträge 1

Auslieferungs-Vertrag

A. des **Deutschen Reichs:**

№ 1. I. mit Italien vom 31. Oktober 1871 11

№ 2. II. mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 25

№ 3. III. mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 35

№ 4. IV. mit Belgien vom 24. Dezember 1874 43

№ 5. zu **I. (Italien).** Abkommen zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, betreffend die Durchführung der zwischen Deutschland und Italien Auszuliefernden durch die Schweiz vom 25. Juli 1873 57

№ 6. zu **I. III.** und **IV.** Formular für die zwischen Deutschland und **Italien**, Deutschland und der **Schweiz** und Deutschland und **Belgien** wechselseitig mitzutheilenden Strafurtheile 65

№ 7. zu **II.** Vorschriften, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie eine Auslieferung aus Großbritannien nachsuchen 67

№ 8. Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt 69

B.

№ 9. I. Vertrag des Norddeutschen Bundes mit den **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 22. Februar 1868 nebst Auslieferungs-Vertrag vom 16. Juni 1852 71

zu **I.** Allgemeine Verfügungen des Preußischen Justiz-Ministers, betreffend die Ausführung des Vertrages vom 16. Juni 1852,

№ 10. vom 26. November 1860 81

№ 11. » 18. Juni 1870 83

№ 12. » 15. Juni 1872 85

№ 13. II. Preußisches Publikations-Patent vom 10. Juni 1854, betreffend den **Bundesbeschluß** vom 26. Januar 1854 87

№ 14. zu **II.** Preußische Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn 91

C.

Verträge **Preußens:**

Seite

№ 15. a. mit **Frankreich** vom 21. Juni 1845 93
№ 16. b. mit **Luxemburg** vom 11. März 1844 99
№ 17. und Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 19. Januar 1848, betreffend Deklaration vom 23. Dezember 1847 zu Artikel 6. des Vertrags 105
№ 18. c. mit den **Niederlanden** vom 17. November 1850 107
№ 19. und Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 113

zu c. Allgemeine Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers,

№ 20. vom 16. Oktober 1854 115
№ 21. » 30. November 1863 117
№ 22. » 20. Mai 1864 119
№ 23. d. mit **Spanien** vom 5. Januar 1860 121

Elsaß-Lothringen betreffend:

№ 24. a. Artikel 18. der Zusatz-Konvention (zum Friedensvertrag mit **Frankreich**) vom 11. Dezember 1871 129
№ 25. b. Vertrag mit **Luxemburg** vom 3. Juli 1872 131

Einleitende Uebersicht

der mit dem Auslande bestehenden Auslieferungsverträge.

A. des Deutschen Reichs.

Seit der Zeit der Gründung des Norddeutschen Bundes hat sich allgemein im staatlichen Verkehr das Bedürfniß gezeigt, die Beziehungen zum Auslande in Bezug auf die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im Vertragswege zu regeln. Auch Deutschland schloß sich dieser Bewegung an.

Zum Abschluß gelangt ist während des Bestehens des Norddeutschen Bundes:

1) ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika;
2) ein Vertrag mit Belgien vom 9. Februar 1870, welcher durch den Vertrag des Reichs mit Belgien ersetzt ist.

Mit Italien und Großbritannien sind vom Norddeutschen Bunde zwar die Verhandlungen begonnen, aber erst vom Reiche zu Ende geführt worden.

Der erste vom Reiche geschlossene Auslieferungsvertrag ist derjenige mit:

I. Italien

A. I. Deutschland Italien.

vom 31. Oktober 1871, abgeschlossen zu Berlin in französischer Sprache, im Reichs-Gesetzblatt von 1871 Seite 446 ff. im französischen Texte und deutscher Uebersetzung veröffentlicht.

№ 1.

Es folgte der Vertrag mit

II. Großbritannien

A. II. Deutschland Großbritannien.

vom 14. Mai 1872, abgeschlossen zu London, in deutscher und englischer Sprache; veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt von 1872 Seite 229 ff.;

№ 2.

sodann der Vertrag mit

A. III. Deutschland Schweiz.

III. der Schweiz

№ 3.

vom 24. Januar 1874, abgeschlossen zu Berlin in deutscher Sprache, veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt von 1874, Seite 113 ff.

und der Vertrag mit

A. IV. Deutschland Belgien.

IV. Belgien

№ 4.

vom 24. Dezember 1874, abgeschlossen zu Brüssel in deutscher und französischer Sprache, veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt von 1875 Seite 73 ff.

Von Ausführungsbestimmungen zu den vorstehenden Verträgen sind zu erwähnen:

Zu A. I. Deutschland. Italien. Schweiz.

zu I. (Italien)

das zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits getroffene Abkommen d. d. Berlin, den 25. Juli 1873, betreffend den Transport der in Ausführung des Deutsch-Italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet; im französischen Texte nebst deutscher Uebersetzung veröffentlicht im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1873 Nr. 35, S. 271 ff.

№ 5.

Es besteht zwischen Deutschland und Italien Einverständniß, daß es der die Auslieferung nachsuchenden Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleibt, diejenige unter den im Artikel 1. des Abkommens erwähnten Stationen zu bezeichnen, auf welcher sie den ihr auszuliefernden Verbrecher zu übernehmen wünscht.

Für die nach Artikel 15. des Deutsch-Italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 gegenseitig mitzutheilenden Urtheilsauszüge ist ein von der italienischen Regierung vorgeschlagenes Formular vereinbart und den deutschen Behörden durch ihre Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt worden.

№ 6.

Zu A. II. Deutschland Großbritannien.

zu II. (Großbritannien).

1. Vorschriften, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungs-Vertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 eine Auslieferung nachsuchen, — den deutschen Behörden durch ihre Regierungen mitgetheilt und im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1874 Nr. 12, Seite 101 ff. veröffentlicht.

№ 7.

2. Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt, den deutschen Behörden gleichfalls durch ihre Regierungen mitgetheilt und im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1875 Nr. 29, Seite 430 veröffentlicht. № 8.

zu III. (Schweiz).

Zu A. III. Deutschland Schweiz.

Das oben zu I. erwähnte Formular ist auch für die wechselseitige Mittheilung von Verurtheilungen nach Artikel 15. des Deutsch-Schweizerischen Vertrages vom 24. Januar 1874 vereinbart worden; desgleichen

zu IV. (Belgien)

Zu A. IV. Deutschland Belgien.

für die Mittheilungen nach Artikel 16. des Deutsch-Belgischen Vertrages vom 24. Dezember 1874 anzuwenden.

Die im Artikel 9. erwähnte Mittheilung soll, wie der Königlich Belgischen Regierung bei den Vertragsverhandlungen deutscher Seits zugesagt worden ist, in der Regel der Königlich Belgischen Regierung (auf diplomatischem Wege) und nur in sehr dringenden Fällen, insbesondere, wenn es sich um flüchtige Verbrecher handelt, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, durch die verfolgende deutsche Behörde unmittelbar der zuständigen belgischen Gerichtsbehörde gemacht werden.

B.

Die Beziehungen zu Amerika und zu Oesterreich sind fast für ganz Deutschland in gleichmäßiger Weise geregelt.

I. Mit den Vereinigten Staaten von Amerika

B. I. Vereinigte Staaten von Amerika.

hat

a. Preußen für sich und andere deutsche Staaten einen Vertrag vom 16. Juni 1852 geschlossen, welcher durch Vertrag des Norddeutschen Bundes vom 22. Februar 1868, Artikel 3, auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt wurde. Beide sind im Bundes-Gesetzblatt von 1868 S. 228 ff. veröffentlicht. a. Norddeutsche Staaten Vereinigte Staaten von Amerika.

Außerdem gilt dieser Vertrag vom 16. Juni 1852 auch № 9.

b. für Hessen südlich des Mains, indem er von Preußen von vornherein für das Großherzogthum Hessen mit abgeschlossen worden ist (bekannt gemacht im Großherzogthum Hessen durch Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Großherzogl. Hauses und des Aeußern vom 19. Mai 1855, im Regierungsblatt Nr. 18. vom 8. Juni 1855) und b. Hessen Amerika.

c. für das Königreich Württemberg, welches dem Vertrage vom 16. Juni 1852, in Benutzung des in Artikel II. für die übrigen Staaten des c. Württemberg Amerika.

deutschen Bundes gemachten Vorbehalts, beigetreten ist, laut Königlicher Verordnung, d. d. Stuttgart, den 2. März 1854 (im Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg Nr. 5 von 1854 S. 31 ff.).

d. Bayern Amerika.

d. Zwischen dem Königreich Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht ein Auslieferungsvertrag vom 12. September 1853 (bekannt gemacht im Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 58 von 1854, S. 1089 ff.); und

e. Baden Amerika.

e. zwischen dem Großherzogthum Baden und den Vereinigten Staaten ein Vertrag vom 30. Januar 1857 (bekannt gemacht im Großherzoglich Badischen Regierungs-Blatt Nr. XV. von 1857, Seite 154 ff.).

Elsaß-Lothringen Amerika.

[Elsaß-Lothringen hat keinen Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten.]

Zu B. Ia. Preußen Amerika.

Zu Ia. Behufs Ausführung des Vertrages vom 16. Juni 1852 sind für Preußen vom Justizministerium die allgemeinen Verfügungen vom 26. November 1860, vom 18. Juni 1870 und vom 15. Juni 1872 erlassen; im Justiz-Ministerial-Blatt (1860 S. 419 f.; 1870 S. 203 f. und 1872 S. 141 f.) veröffentlicht.

№ 10 — 12.

B. II. Staaten des früheren deutschen Bundes Oesterreich-Ungarn.

II. Oesterreich-Ungarn

gegenüber kommt der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 in Betracht, welcher in den einzelnen deutschen Staaten des früheren Deutschen Bundes veröffentlicht wurde (in Preußen durch Patent vom 10. Juni 1854, Gesetz-Sammlung von 1854 S. 359 ff.). Durch besonderes Abkommen wurden die Bestimmungen des Bundesbeschlusses zwischen einzelnen deutschen Staaten auch auf ihre nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Gebiets-Theile ausgedehnt. (Die bezügliche Preußische Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854 ist durch die Preußische Gesetz-Sammlung von 1854 S. 555 f. veröffentlicht.)

№ 13. 14.

C.

Außerdem sind noch folgende von einzelnen deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Auslieferungs-Verträge in Kraft:

C. I. Preußen.

I. für Preußen

a. Preußen Frankreich.

a. der mit Frankreich am 21. Juni 1845 abgeschlossene Vertrag (Gesetz-Sammlung von 1845 S. 579 ff.), auch zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich maßgebend;

№ 15.

b. der mit Luxemburg am 11. März 1844 abgeschlossene Vertrag (Gesetz-Sammlung von 1844 S. 233 ff.) nebst Deklaration vom 23. Dezember 1847, den Preußischen Gerichtsbehörden bekannt gemacht durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 19. Januar 1848. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1848 Seite 32); b. Preußen Luxemburg. № 16 und 17.

c. der mit den Niederlanden am 17. November 1850 abgeschlossene Vertrag und der Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 509 ff. und von 1867 S. 1219 f.), c. Preußen Niederlanden. № 18 und 19.

zu c.
(Die Allgemeinen Verfügungen des Justiz-Ministers vom 16. Oktober 1854, 30. November 1863 und 20. Mai 1864. — Justiz-Ministerial-Blatt 1854 S. 386 f., 1863 S. 294 und 1864 S. 138); № 20 — 22.

d. der mit Spanien am 5. Januar 1860 abgeschlossene Vertrag (Gesetz-Sammlung von 1860 S. 129 ff.); d. Preußen Spanien. № 23.

II. für Bayern

C. II. Bayern.

a. der mit Frankreich am 29. November 1869 abgeschlossene Vertrag (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1869 Nr. 94, S. 2281 ff.); a. Bayern Frankreich.

b. der mit den Niederlanden am 28. Oktober 1852 abgeschlossene Vertrag (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 4. Februar 1853); b. Bayern Niederlande.

c. der mit Rußland am 26. Februar 1869 abgeschlossene Vertrag (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1869 Nr. 30, S. 769 ff.); c. Bayern Rußland.

d. der mit Spanien am 28. Juni 1860 abgeschlossene Vertrag (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1860 Nr. 41, S. 829 ff.); d. Bayern Spanien.

III. für Sachsen

C. III. Sachsen.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 28. April 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1851 S. 39 ff.); a. Sachsen Frankreich.

b. desgl. mit den Niederlanden vom 23. Mai 1856, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1856 S. 143 ff.); b. Sachsen Niederlanden.

c. desgl. mit Spanien vom 8./20. Januar 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1866 S. 137 ff.); c. Sachsen Spanien.

IV. für Württemberg

C. IV. Württemberg.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 25. Januar 1853 (Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1853 Nr. 7, S. 69 ff.); a. Württemberg Frankreich.

b. **Württemberg** Niederlande.

b. desgl. mit den Niederlanden vom 23./30. August 1852 (Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1852 Nr. 28, S. 377 ff.);

c. **Württemberg** Spanien.

c. desgl. mit Spanien vom 14. März 1864 (Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1864 Nr. 13, S. 107 ff.);

C. V. Baden.

V. für das Großherzogthum **Baden**

a. **Baden** Frankreich.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 27. Juni 1844, ferner die Uebereinkunft über die Erweiterung des Vertrags vom 27. Juni 1844 (mittelst Ministerial-Erklärung d. d. Karlsruhe 16. November 1854) und eine fernere Erweiterung (mittelst Erklärung d. d. Karlsruhe den 22. März 1868), (Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt 1844 Nr. XXII. S. 169 ff., 1854 Nr. LIV., S. 451 ff., 1868 Nr. XXXVI. S. 540 ff.);

b. **Baden** Niederlande.

b. der Vertrag mit den Niederlanden vom 8. November 1864 (Großherzogl. Badisches Regierungs-Blatt 1865 Nr. V. S. 25 ff.);

c. **Baden** Spanien.

c. desgl. mit Spanien vom 24. Dezember 1860 (Großherzogl. Badisches Regierungs-Blatt 1861 Nr. XIX. S. 117 ff.);

C. VI. Hessen.

VI. für das Großherzogthum **Hessen**

a. **Hessen** Frankreich.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 26. Januar 1853, nebst einer Uebereinkunft über die Ausführung des Vertrags vom 10. April 1869 (Großherzogl. Hessisches Regierungs-Blatt 1853 Nr. 14, 1869 Nr. 17, S. 277 ff.);

b. **Hessen** Niederlande.

b. desgl. mit den Niederlanden vom 14. September 1853 (Großherzogl. Hessisches Regierungs-Blatt 1853 Nr. 48, S. 660 ff.);

c. **Hessen** Rußland.

c. desgl. mit Rußland vom 15. November 1869, nur für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörig gewesenen Theile des Großherzogthums gültig (Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt 1870 Nr. 5);

d. **Hessen** Spanien.

d. der Vertrag mit Spanien vom 17. Februar 1862 (Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt 1862 Nr. 30);

C. VII. Mecklenburg-Schwerin.

VII. für das Großherzogthum **Mecklenburg-Schwerin**

a. **Mecklenburg-Schwerin** Frankreich.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 26. Januar 1847;

b. **Mecklenburg-Schwerin** Niederlande.

b. desgl. mit den Niederlanden vom 17. März 1858;

C. VIII. Sachsen-Weimar.

VIII. für das Großherzogthum **Sachsen-Weimar**

a. **Sachsen-Weimar** Frankreich.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 7. August 1858 (Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1858 Nr. 24, S. 315 ff.);

IX. für das Großherzogthum **Mecklenburg-Strelitz** — C. IX. Mecklenburg Strelitz.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 10. Februar 1847; — a. Mecklenburg-Strelitz Frankreich.

X. für das Großherzogthum **Oldenburg** — C. X. Oldenburg.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 6. März 1847 nebst Zusatz-Deklaration vom 5. Mai 1868 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg 1847, 73stes Stück, S. 423 ff., 1868, 67stes Stück, S. 597 ff.); — a. Oldenburg Frankreich.

b. desgl. mit den Niederlanden vom $\frac{\text{3. März}}{\text{23. April}}$ 1853 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg 1853, 45stes Stück, S. 509 ff.); — b. Oldenburg Niederlande.

c. desgl. mit Spanien vom 3. Juni 1864 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg 1864, 89stes Stück, S. 977 ff.); — c. Oldenburg Spanien.

XI. für das Fürstenthum **Waldeck** — C. XI. Waldeck.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 10. Juli 1854 (Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1854 Nr. 39, S. 217 ff.; — a. Waldeck Frankreich.

XII. für die Freie und Hansestadt **Lübeck** — C. XII. Lübeck.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 31. August 1847 (Bekanntmachung d. d. Lübeck 13. Oktober 1847); — a. Lübeck Frankreich.

XIII. für die Freie Hansestadt **Bremen** — C. XIII. Bremen.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 10. Juli 1847 (Bekanntmachung d. d. Bremen 25. Oktober 1847); — a. Bremen Frankreich.

b. desgl. mit den Niederlanden vom 9./12. Oktober 1852 (Nr. 13 des Gesetzblattes von 1853 S. 29 ff.); — b. Bremen Niederlande.

XIV. für die Freie und Hansestadt **Hamburg** — C. XIV. Hamburg.

a. der Vertrag mit Frankreich vom 5. Februar 1848 (Ratifikationen ausgewechselt und bekannt gemacht zu Hamburg 1851); — a. Hamburg Frankreich.

b. desgl. mit den Niederlanden vom 30. September 1852 (bekannt gemacht zu Hamburg 1852); — b. Hamburg Niederlande.

c. desgl. mit Schweden und Norwegen vom 9. März 1852 (bekannt gemacht zu Hamburg 1852); — c. Hamburg Schweden u. Norwegen.

XV. Für **Elsaß-Lothringen** ist — C. XV. Elsaß-Lothringen.

a. Frankreich gegenüber der Preußisch-Französische Auslieferungsvertrag vom 21. Juni 1845 maßgebend; zufolge der desfallsigen Bestimmung im Artikel 18. der Zusatzkonvention (zum Friedensvertrage mit Frankreich) — a. Elsaß-Lothringen Frankreich.

№ 24.

vom 11. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt 1872 Nr. 3, S. 7 ff. (resp. Artikel 18. auf S. 19 f.);

b. Elsaß-Lothringen Luxemburg.

b. mit Luxemburg der Vertrag vom 3. Juli 1872, zu Berlin in deutscher Sprache abgeschlossen, veröffentlicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1872 Nr. 20, S. 565 ff.

№ 25.

Nach den fremden Staaten geordnet bestehen Verträge:

C. α. Frankreich.

α. mit **Frankreich**

1. für Preußen vom 21. Juni 1845 (S. 4);
2. für Bayern vom 29. November 1869 (S. 5);
3. für Sachsen vom 28. April 1850 (S. 5);
4. für Württemberg vom 25. Januar 1853 (S. 5);
5. für Baden vom 27. Juni 1844 nebst Erweiterung durch Erklärungen (d. d. Karlsruhe 16. November 1854 und 22. März 1868) (S. 6);
6. für Hessen vom 26. Januar 1853 nebst Uebereinkunft über die Ausführung des Vertrags vom 10. April 1869 (S. 6);
7. für Mecklenburg-Schwerin vom 26. Januar 1847 (S. 6);
8. für Sachsen-Weimar vom 7. August 1858 (S. 6);
9. für Mecklenburg-Strelitz vom 10. Februar 1847 (S. 7);
10. für Oldenburg vom 6. März 1847 nebst Zusatz-Deklaration vom 5. Mai 1868 (S. 7);
11. für Waldeck vom 10. Juli 1854 (S. 7);
12. für Lübeck vom 31. August 1847 (S. 7);
13. für Bremen vom 10. Juli 1847 (S. 7);
14. für Hamburg vom 5. Februar 1848 (S. 7);
15. für Elsaß-Lothringen: der Preußisch-Französische Vertrag vom 21. Juni 1845, zufolge Artikel 18. der Zusatz-Konvention (zum Friedensvertrage) vom 11. Dezember 1871 (S. 7).

Im Allgemeinen ist hierbei (ad α. 1—14) noch zu bemerken, daß der eben erwähnte Artikel 18. die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft gesetzt hat, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, alles unter Vorbehalt der Zustimmungs-Erklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 beigebracht und resp. nachgebracht sind.

C. β. Luxemburg.

β. Mit **Luxemburg**

1. für Preußen vom 11. März 1844 nebst Deklaration vom 23. Dezember 1847 (S. 5);
2. für Elsaß-Lothringen vom 3. Juli 1872 (S. 8).

γ. Mit den **Niederlanden**

C. γ. Niederlande.

1. für Preußen vom 17. November 1850 und Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (S. 5);
2. für Bayern vom 25. Oktober 1852 (S. 5);
3. für Sachsen vom 23. Mai 1856 (S. 5);
4. für Württemberg vom 23./30. August 1852 (S. 6);
5. für Baden vom 8. November 1864 (S. 6);
6. für Hessen vom 14. September 1853 (S. 6);
7. für Mecklenburg-Schwerin vom 17. März 1858 (S. 6);
8. für Oldenburg vom $\frac{\text{3. März}}{\text{23. April}}$ 1853 (S. 7);
9. für Bremen vom 9./12. Oktober 1852 (S. 7);
10. für Hamburg vom 30. September 1852 (S. 7).

δ. Mit **Rußland**

C. δ. Rußland.

1. für Bayern vom 26. Februar 1869 (S. 5);
2. für Hessen (südlich des Mains) vom 15. November 1869 (S. 6).

ε. Mit **Schweden und Norwegen**

C. ε. Schweden und Norwegen.

1. für Hamburg vom 9. März 1852 (S. 7).

ζ. Mit **Spanien**

C. ζ. Spanien.

1. für Preußen vom 5. Januar 1860 (S. 5);
2. für Bayern vom 28. Juni 1860 (S. 5);
3. für Sachsen vom 8./20. Januar 1866 (S. 5);
4. für Württemberg vom 14. März 1864 (S. 6);
5. für Baden vom 24. Dezember 1860 (S. 6);
6. für Hessen vom 17. Februar 1862 (S. 6);
7. für Oldenburg vom 3. Juni 1864 (S. 7).

(Abdruck aus dem Reichs-Gesetzblatt von 1871 S. 446 bis 457.)

(Nr. 758.) Traité d'extradition entre l'Empire Allemand et l'Italie. Du 31. Octobre 1871.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, d'une part et Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part, étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Bernard König, Son Conseiller intime de Légation,

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Monsieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les hautes Parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit

(Nr. 758.) (Uebersetzung.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Seine Majestät der König von Italien andererseits sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Bernhard König, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath,

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen de Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen

traité, les personnes qui, ayant été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire par les autorités de l'une des deux Parties contractantes à cause d'un des faits ci-après énumérés se trouveraient sur le territoire de l'autre Partie, savoir:

1) Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2) Pour avortement volontaire;
3) Pour exposition ou abandon volontaire d'enfant;
4) Pour rapt, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
5) Pour enlèvement d'une personne;
6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise soit par un particulier, soit par un officier public;
7) Pour bigamie;
8) Pour viol;
9) Pour excitation à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;
10) Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une déformation ou maladie étant ou paraissant incurables ou la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner;

diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind, und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung eines Menschen;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

11) Pour vol, accompagné de circonstances aggravantes (schwerer Diebstahl) ou en tant que la valeur de l'objet du crime ou délit dépasse mille francs, pour rapine et extorsion;

11) wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;

12) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation de deux Parties contractantes, et pour escroquerie ou tromperie, en tant que la valeur de l'objet de ces crimes ou délits dépasse mille francs;

12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;

13) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;

13) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

14) Pour faux serment;

14) wegen Meineides;

15) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16) Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

16) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

17) Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;

18) Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat et sous l'autorité de l'Etat par des corporations, so-

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuld-

ciétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation, avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations et autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;

20) Pour incendie volontaire;

21) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

22) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

23) Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:

Pour destruction volontaire et illégale d'un navire;

Pour échouement volontaire d'un navire;

Pour résistance envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage, dans les cas prévus simultanément par le législation de deux Parties contractantes;

24) Pour destruction en tout ou en partie de chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour tout fait volontaire par lequel est dérivée ou pourrait dériver une lésion corporelle aux personnes qui voyagent en chemin de fer ou à celles qui y sont employées.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits ci-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable

verschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

24) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 24. aufgeführten strafbaren Handlungen statt-

d'après la législation des deux pays contractants.

Art. 2.

Toutefois, il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire allemand, aucun Allemand au Gouvernement italien et de la part de celui-ci aucun Italien ne sera livré à un des Gouvernements de l'Allemagne.

Lorsque, d'après les lois en vigueur dans l'Etat auquel le coupable appartient il y aurait lieu à le poursuivre à raison de l'infraction dont il s'agit, l'autre Etat communiquera les informations et les pièces, les objets constituant le corps du délit et tout autre document ou éclaircissement requis pour le procès.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand ni Italien ou si le crime ou délit a été commis hors du territoire des Parties contractantes par un individu, qui n'appartient pas à l'Etat, auquel l'extradition est demandée, ce Gouvernement pourra informer de cette demande au premier cas le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, au second cas le Gouvernement sur le territoire duquel le crime ou délit a été commis et si un de ces Gouvernements réclame à son tour le prévenu pour le faire juger par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Si l'individu réclamé par une des Parties contractantes est réclamé en même temps par un autre ou plu-

finden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer

sieurs autres Gouvernements, il sera livré au Gouvernement qui demande l'extradition du chef du plus grave crime ou délit et dans le cas où tous les crimes ou délits seraient de la même gravité, l'individu en question sera livré au Gouvernement dont la demande aura une date plus ancienne.

Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Art. 3.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Italie, ou si la personne réclamée par le Gouvernement italien a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans un des Etats de l'Allemagne pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne est poursuivie en Italie ou que la personne réclamée par le Gouvernement italien est poursuivie dans un des Etats de l'Allemagne à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux crimes ou délits politiques. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'Art. 1, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été

Art. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung ge-

accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique.

Elle ne pourra non plus être poursuivie ou condamnée à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention; à moins que, après avoir été punie ou acquittée du chef du crime qui a donné lieu à l'extradition, elle n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois ou bien qu'elle n'y vienne de nouveau.

Art. 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés le commencement des poursuites judiciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Art. 6.

L'extradition sera toujours accordée lors même que le prévenu viendrait, par ce fait à être empêché de remplir des engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toutefois faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Art. 7.

L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des deux

währt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Art. 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6.

Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Art. 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regie-

Gouvernements à l'autre, par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un mandat d'arrêt, ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par toute autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition. On fournira en même temps, si c'est possible, le signalement de l'individu réclamé ou toute autre indication de nature à en constater l'identité.

rungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8.

Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a danger de fuite, chacun des deux Gouvernements, s'appuyant sur l'existence d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'un mandat d'arrêt pourra par le moyen le plus prompt, et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter dans un délai de vingt jours après l'arrestation le document, dont on a indiqué l'existence.

Art. 8.

In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 9.

Les objets volés ou saisis en la possession du condamné, ou du prévenu, les instruments et outils, dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit, ainsi que tout autre pièce de conviction, seront rendus en même temps que s'effectuera la re-

Art. 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, so wie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der

mise de l'individu arrêté, même dans le cas où l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du coupable. Cette remise comprendra aussi tous les objets de la même nature, que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays où il s'est réfugié, et qui y seraient trouvés plus tard.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés, qui devront leur être rendus sans frais après la conclusion du procès.

Art. 10.

L'extradition par voie de transit sur les territoires des Etats contractants ou par les bâtiments et services maritimes de deux Parties, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit et livré par un autre Gouvernement sera accordée sur la simple requête par voie diplomatique du Gouvernement qui l'a demandée appuyée de pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides sous la conduite d'agents du pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Art. 11.

Les Parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'ar-

Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10.

Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militairisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Art. 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem

restation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière de la Partie requise. Elles consentent au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, l'un des Etats contractants jugera nécessaire dans le territoire de l'autre Partie contractante l'audition de témoins ou tout autre acte d'instruction ou de procédure une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où le témoin est entendu ou l'acte doit avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction est dirigée contre un sujet de l'Etat requis non encore arrêté par l'autorité dont émane la commission rogatoire ou si l'instruction a pour objet un acte qui n'est point punissable judiciairement d'après les lois de l'Etat auquel la commission rogatoire est adressée. Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales.

Art. 12.

Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, so weit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13.

Si dans une cause pénale non politique, la comparation personnelle d'un témoin est nécessaire le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui en aura été faite par l'autre Gouvernement.

Art. 13.

Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

En cas de consentement du témoin les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu ou, à son choix, d'après les tarifs et règlements de l'Etat requis; il pourra lui être fait, sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, qu'elle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès où il figurera comme témoin.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14.

Si à l'occasion d'un procès instruit dans l'un des deux Etats contractants il devient nécessaire de procéder à la confrontation du prévenu avec des coupables détenus dans l'autre Etat ou de produire de pièces de conviction ou des documents judiciaires qui lui appartiennent, la demande devra en être faite par voie diplomatique et, excepté le cas où des considérations exceptionelles s'y opposeraient, on devra toujours déférer à cette demande, à la condition toutefois de renvoyer le plutôt possible les détenus, et de restituer les pièces et les documents susindiquès.

Les frais de transport d'un Etat

Art. 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben

à l'autre des individus et des objets ci-dessus mentionnés, seront supportés par le Gouvernement qui en a fait la demande.

erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15.

Les Gouvernements contractants s'engagent à se communiquer réciproquement les condamnations pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcées par les tribunaux de l'un des Etats contractants contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait, du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement du pays auquel appartient le condamné. Chacun des Gouvernements contractants donnera à ce sujet les instructions nécessaires aux autorités compétentes.

Art. 15.

Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Art. 16.

Le présent traité est conclu pour cinq années à partir du 1er Janvier 1872.

Depuis le moment où il entre en vigueur les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre les Etats particuliers de l'Allemagne et l'Italie cessent d'être en vigueur.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes, n'aurait notifié, six mois avant le 1er Janvier 1877 son intention de faire cesser les effets du présent traité, il demeurera en vigueur pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq à cinq années.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin ce 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

(Abdruck aus dem Reichs-Gesetzblatt von 1871 [Nr. 50] S. 458.)

Protocole.

Les hautes Parties contractantes du traité d'extradition de ce jour ont cru devoir consigner dans un protocole ce qui suit:

> Les correspondances et négociations nécessitées par les demandes d'extradition ne devront pas avoir nécessairement lieu entre l'autorité de l'Empire allemand et l'Italie, elles pourront au contraire, selon les convenances de chaque cas spécial, se faire aussi directement entre l'Italie et les Gouvernements qui font partie de l'Empire allemand et qui sont intéressés à l'extradition soit comme requérants, soit comme requis.

En foi de quoi le présent protocole a été signé en double et échangé par les deux plénipotentiaires à Berlin le 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

> Es ist nicht nothwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

(Nr. 849.) Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb der beiden Reiche und deren Gerichtsbarkeiten es für zweckmäßig befunden haben, daß Personen, welche der in diesem Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt oder wegen solcher verurtheilt und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter bestimmten Umständen gegenseitig ausgeliefert werden sollen; so haben Ihre eben gedachten Majestäten behufs Abschließung eines desfallsigen Vertrags zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,

Allerhöchstseinen Staats-Minister und Kämmerer, Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, Groß-Komthur des Kaiserlichen und Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern in Brillanten, Ritter des Kronen-Ordens dritter Klasse mit dem Rothen Kreuz, Großkreuz des Ordens der Bayerischen Krone und des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Ordens

(Nr. 849.) Treaty of Extradition between the Empire of Germany and Great Britain. Of the 14. May 1872.

His Majesty the Emperor of Germany and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, having judged it expedient, with a view to the better administration of Justice, and to the prevention of crime within the two Countries and their jurisdictions, that persons charged with or convicted of the crimes hereinafter enumerated, and being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; their said Majesties have named as their Plenipotentiaries to conclude a Treaty for this purpose, that is to say:

His Majesty the Emperor of Germany,

His Minister of State and Chamberlain, Albert Count of Bernstorff-Stintenburg, Knight of the Exalted Order of the Black Eagle, Grand Cross of the Order of the Red Eagle with Oak Leaves, Grand Commander of the Order Imperial and Royal House of Hohenzollern in Diamonds and Knight of the Order of the Crown with the Red Cross; Grand Cross of the Order of Civil Merit of the Crown of Bavaria, and of the Order of

vom Goldenen Löwen des Hauses Nassau ꝛc. ꝛc. ꝛc., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät bei Ihrer Großbritannischen Majestät;

the Ernestine Branch of the House of Saxony, Knight of the Order of the Golden Lion of the House of Nassau, &c. &c. &c., Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of His Imperial and Royal Majesty to Her Britannic Majesty,

und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland

and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland,

den sehr ehrenwerthen Granville George Grafen Granville, Lord Leveson, Pair des Vereinigten Königreichs, Ritter des Höchstedlen Ordens vom Hosenband, Mitglied Ihrer Majestät Höchstehrenwerthen Geheimenrathes, Lord Wardein der fünf Häfen, Schloßhauptmann von Dover, Kanzler der Universität London, Allerhöchstihren Haupt-Staatssekretair für die Auswärtigen Angelegenheiten;

the Right Honourable Granville George Earl Granville, Lord Leveson, a Peer of the United Kingdom, Knight of the Most Noble Order of the Garter, a Member of Her Majesty's Privy Council, Lord Warden of the Cinque Ports and Constable of Dover Castle, Chancellor of the University of London, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben.

Who, after having communicated to each other their respective full-powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Art. I.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. I.

The High Contracting Parties engage to deliver up to each other those persons who, being accused or convicted of a crime committed in the territory of the one Party, shall be found within the territory of the other Party, under the circumstances and conditions stated in the present Treaty.

Art. II.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1) Mord, Mordversuch.
2) Todtschlag.
3) Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4) Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Werthpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privat-Urkunden, ingleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.
5) Diebstahl und Unterschlagung.
6) Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7) Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.
8) Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.
9) Nothzucht.

Art. II.

The crimes for which the extradition is to be granted, are the following: —

1) Murder, or attempt to murder.
2) Manslaughter.
3) Counterfeiting or altering money, uttering or bringing into circulation counterfeit or altered money.
4) Forgery, or counterfeiting, or altering, or uttering what is forged or counterfeited or altered; comprehending the crimes designated in the German Penal Code as counterfeiting or falsification of paper-money, banknotes or other securities, forgery or falsification of other public or private documents, likewise the uttering or bringing into circulation or wilfully using such counterfeited, forged or falsified papers.
5) Embezzlement or larceny.
6) Obtaining money or goods by false pretences.
7) Crimes by bankrupts against bankruptcy law; comprehending the crimes designated in the German Penal Code as bankruptcy liable to prosecution.
8) Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member or public officer of any company made criminal by any law for the time being in force.
9) Rape.

10) Entführung.

11) Kinderraub.

12) Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (housebreaking) oder Nachtzeit (burglary).

13) Vorsätzliche Brandstiftung.

14) Raub mit Gewaltthätigkeiten.

15) Erpressung.

16) Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.

17) Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.

18) Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

10) Abduction.

11) Child stealing.

12) Burglary or house-breaking.

13) Arson.

14) Robbery with violence.

15) Threats by letter or otherwise with intent to extort.

16) Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting to do so.

17) Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life or to do grievous bodily harm.

18) Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas, against the authority of the master.

The extradition is also to take place for participation in any of the aforesaid crimes, provided such participation be punishable by the laws of both the Contracting Parties.

Art. III.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. III.

No German shall be delivered up by any of the Governments of the Empire to the Government of the United Kingdom; and no subject of the United Kingdom shall be delivered up by the Government thereof to any German Government.

Art. IV.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. IV.

The extradition shall not take place if the person claimed on the part of any of the Governments of the German Empire, or the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom has already been tried and discharged or punished, or is still under trial in the United Kingdom or in one of the States of the German Empire, respectively, for the crime for which his extradition is demanded.

If the person claimed on the part of any of the Governments of the German Empire, or if the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom, should be under examination for any other crime in the United Kingdom or in one of the States of the German Empire respectively, his extradition shall be deferred until the conclusion of the trial, and the full execution of any punishment awarded to him.

Art. V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. V.

The extradition shall not take place if, subsequently to the commission of the crime, or the institution of the penal prosecution, or the conviction thereon, exemption from prosecution or punishment has been acquired by lapse of time, according to the laws of the State applied to.

Art. VI.

Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine

Art. VI.

A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove that the requisition for his surrender has in fact been made with

Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

a view to try or punish him for an offence of a political character.

Art. VII.

Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. VII.

A person surrendered can in no case be kept in prison, or be brought to trial in the State to which the surrender has been made, for any other crime or on account of any other matters than those for which the extradition shall have taken place.

This stipulation does not apply to crimes committed after the extradition.

Art. VIII.

Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das Straf-Urtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Straf-Urtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungs-Antrag nicht gegründet werden.

Art. VIII.

The requisitions for extradition shall be made through the Diplomatic Agents of the High Contracting Parties, respectively.

The requisition for the extradition of an accused person must be accompanied by a warrant of arrest issued by the competent authority of the State requiring the extradition, and by such evidence as, according to the laws of the place where the accused is found, would justify his arrest if the crime had been committed there.

If the requisition relates to a person already convicted, it must be accompanied by the sentence of condemnation passed against the convicted person by the competent Court of the State that makes the requisition for extradition.

A requisition for extradition cannot be founded on sentences passed in contumaciam.

Art. IX.

Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Art. IX.

If the requisition for extradition be in accordance with the foregoing stipulations, the competent authorities of the State applied to shall proceed to the arrest of the fugitive.

The prisoner is then to be brought before a competent Magistrate who is to examine him and to conduct the preliminary investigation of the case, just as if the apprehension had taken place for a crime committed in the same country.

Art. X.

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staates begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staats verurtheilten Person identisch ist.

Art. X.

The extradition shall not take place before the expiration of fifteen days from the apprehension, and then only if the evidence be found sufficient, according to the laws of the State applied to, either to justify the committal of the prisoner for trial, in case the crime had been committed in the territory of the said State, or to prove that the prisoner is the identical person convicted by the Courts of the State which makes the requisition.

Art. XI.

Die Behörden des ersuchten Staats haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeideten Zeugen-Aussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugen-Aussagen, und ebenso den Haftbefehlen und Straf-Urtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch

Art. XI.

In the examinations which they have to make in accordance with the foregoing stipulations, the authorities of the State applied to shall admit as entirely valid evidence the sworn depositions or statements of witnesses taken in the other State, or copies thereof, and likewise the warrants and sentences issued therein, provided such documents are signed or certified by a Judge, Magistrate, or Officer of such State, and are authenticated by the oath of some witness, or by being sealed with the official

Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

seal of the Minister of Justice, or some other Minister of State.

Art. XII.

Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Art. XII.

If sufficient evidence for the extradition be not produced within two months from the date of the apprehension of the fugitive, he shall be set at liberty.

Art. XIII.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. XIII.

All articles seized, which were in the possession of the person to be surrendered at the time of his apprehension, shall, if the competent authority of the State applied to for the extradition has ordered the delivery thereof, be given up when the extradition takes place, and the said delivery shall extend not merely to the stolen articles, but to everything that may serve as a proof of the crime.

Art. XIV.

Die hohen vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. XIV.

The High Contracting Parties renounce any claim for the reimbursement of the expenses incurred by them in the arrest and maintenance of the person to be surrendered, and his conveyance till placed on board ship; they reciprocally agree to bear such expenses themselves.

Art. XV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an

Art. XV.

The stipulations of the present Treaty shall be applicable to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal who has taken refuge in any of such Colonies or Foreign Possessions, shall be made

den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reiches in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

to the Governor or Chief Authority of such Colony or Possession by the Chief Consular Officer of the German Empire in such Colony or Possession.

Such requisitions may be disposed of, subject always, as nearly as may be, to the provisions of this Treaty, by the said Governor or Chief Authority, who, however, shall be at liberty either to grant the surrender, or to refer the matter to his Government.

Her Britannic Majesty shall, however, be at liberty to make special arrangements in the British Colonies and Foreign Possessions for the surrender of German criminals who may take refuge within such Colonies and Foreign Possessions on the basis, as nearly as may be, of the provisions of the present Treaty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal from any Colony or Foreign Possession of Her Britannic Majesty, shall be governed by the rules laid down in the preceding Articles of the present Treaty.

Art. XVI.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Art. XVI.

The present Treaty shall come into force ten days after its publication in conformity with the forms prescribed by the laws of the High Contracting Parties. It may be terminated by either of the High Contracting Parties, but shall remain in force for six months after notice has been given for its termination.

The Treaty shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at London in four weeks, or sooner if possible.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu London am 14. Mai im Jahre des Herrn 1872.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Granville.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London, the fourteenth day of May, in the year of our Lord 1872.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Granville.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 11. Juni d. J. in London, und die amtliche Veröffentlichung des Vertrages in Großbritannien am 28. Juni d. J. bewirkt worden.

(Abdruck aus dem Reichs-Gesetzblatt von 1874. S. 113—119.)

(Nr. 1013.) Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und der Schweizerische Bundesrath andererseits sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

den Herrn Hermann Carl Wilke, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath;

der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn eidgenössischen Oberst Bernhard Hammer, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Deutschen Reich,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlags und Mordes, einschließlich des Kindermordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;

7) wegen mehrfacher Ehe;

8) wegen Nothzucht;

9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, — den Tod zur Folge gehabt hat;

11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

13) wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

14) wegen Meineides;

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten; wegen vor-

sätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die von der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Aus-

lieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 6.

Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Aktes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel 8.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein

eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Artikel 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel 10.

Liefert eine dritte Regierung jemanden aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrags auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungs-

handlung in dem Gebiete des anderen Theils für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel 13.

Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staats bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Theile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Artikel 15.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der vertragenden Theile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 24. Januar 1874.

Wilke.
(L. S.)

Hammer
Oberst.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. Juli 1874 stattgefunden.

(Abdruck aus dem Reichs-Gesetzblatt von 1874 Nr. 22, S. 120.)

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, namens der hohen vertragenden Theile, sich mit Bezug auf die Ausführung des Artikel VII. dieses Vertrags darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

von Bülow.

Hammer
Oberst.

(Nr. 1054.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. Dezember 1874.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Belgier übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Ferdinand Stumm, Allerhöchstihren Legations-Sekretär und Geschäftsträger des Deutschen Reichs bei der Königlich belgischen Regierung, Inhaber der Königlich preußischen Orden: des Eisernen Kreuzes, des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, des Königlichen Kronen-Ordens 4ter Klasse mit Schwertern, des Ritterkreuzes 2ter Klasse des Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, der Fürstlich lippeschen Militär-Verdienst-Medaille mit Schwertern ꝛc.,

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Grafen Wilhelm B. F. K. von Aspremont-Lynden, Offizier des Königlich belgischen

(Nr. 1054.) Traité d'extradition conclu entre l'Empire d'Allemagne et la Belgique. Du 24 Décember 1874.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Belges étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs ont muni dans ce but de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Chargé d'Affaires de l'Empire d'Allemagne près le Gouvernement Belge le sieur Ferdinand Stumm, Secrétaire de Légation, Chevalier de la Croix de Fer, de l'Ordre de l'Aigle Rouge de 4ème classe, de l'Ordre de la Couronne Royale de 4ème classe avec les épées de Prusse, de la Croix d'Honneur de 2ème classe de l'Ordre de la Maison Grand-Ducale et du Mérite d'Oldenbourg, décoré de la médaille pour le mérite militaire de Schaumbourg-Lippe etc. etc.,

Sa Majesté le Roi des Belges:

Son Ministre des Affaires Etrangères, le sieur Guillaume B. F. C. Comte d'Aspremont-Lynden, Officier de Son Ordre de Léopold, Com-

Leopold-Ordens, Komthur des Herzoglich Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des K. K. österreichischen Leopold-Ordens, sowie des Kaiserlich russischen Weißen Adler-Ordens, Mitglied des Senates ꝛc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

mandeur de l'Ordre de la Branche Ernestine de Saxe, décoré de 1ère classe de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold d'Autriche, de l'Ordre de l'Aigle Blanc de Russie, Membre du Senat etc. etc.,

lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;

Article 1.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes, qui, à cause d'un de faits ci-après énumérés, commis et punissables sur le territoire de la partie réclamante, ont été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire, savoir:

1. Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2. Pour avortement volontaire;
3. Pour exposition d'un enfant au dessous de sept ans ou abandon prémedité d'un tel enfant dans un état, qui le prive de tout secours;
4. Pour rapt ou recel d'un enfant au dessous de sept ans et pour enlèvement, suppression, substitution ou supposition d'enfant;

5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;

8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;

9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;

10. wegen mehrfacher Ehe;

11. wegen Nothzucht;

12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine

5. Pour enlèvement d'une personne mineure;

6. Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise par un particulier;

7. Pour attentat à l'inviolabilité du domicile, commis par un particulier et punissable d'après la législation des deux pays;

8. Pour menaces d'attentat contre la personne ou la propriété d'autrui, punissable de peines criminelles;

9. Pour formation illégale d'une bande dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés;

10. Pour bigamie;

11. Pour viol;

12. Pour attentats à la pudeur avec violences ou avec menaces dans les cas prévus par la législation des deux pays;

13. Pour attentat à la pudeur commis avec ou sans violence ou menaces, sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgée de moins de quatorze ans;

14. Pour excitation habituelle à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe;

15. Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne, qui ont eu pour conséquence une maladie paraissant incurable ou une incapacité permanente de travail ou la perte

schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

20. wegen Meineides;

21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen,

de l'usage absolu d'un organe, une mutilation grave, ou la mort sans l'intention de la donner;

16. Pour vol, rapine et extorsion;

17. Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;

18. Pour escroquerie ou tromperie dans les cas qualifiés simultanément par la législation des deux parties contractantes comme crime ou délit;

19. Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;

20. Pour faux serment;

21. Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète, dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;

22. Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

23. Pour faux en écritures ou dans des dépêches télégraphiques commis avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire, ainsi que pour usage de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés fait avec connaissance et avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire;

24. Pour destruction, dégradation ou suppression volontaire et illégale d'un titre public ou privé commis dans le but de causer du dommage à autrui;

25. Pour contrefaçon ou falsification de timbres, poinçons, marques

Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

ou sceaux dans le but d'en faire usage comme vrais et pour usage fait avec connaissance de timbres, poinçons, marques ou sceaux contrefaits ou falsifiés;

26. Pour fausse monnaie, comprenant contrefaçon et altération de monnaies de métal et de papier et pour émission, et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;

27. Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papiers quelconques émis par l'Etat ou sous l'autorité de l'Etat, par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations ou autres valeurs en papiers contrefaits ou falsifiés;

28. Pour incendie volontaire;

29. Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

30. Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

31. Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et de gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:

Pour destruction volontaire et illégale d'un navire,
Pour échouement volontaire d'un navire,
Pour résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

32. Pour destruction volontaire et illégale en tout ou en partie de chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour entraves volontaires à la circulation d'un convoi sur le chemin de fer par le dépôt d'objets quelconques, par le dérangement des rails ou de leurs supports, par l'enlèvement de chevilles ou clavettes, ou par l'emploi de tout autre moyen de nature à arrêter le convoi ou à le faire sortir des rails;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

33. Pour destruction ou dégradation volontaire et illégale de tombeaux ou monuments publics et d'objets d'art exposés en lieux publics; de constructions, denrées, marchandises ou autres propriétés mobiliaires, récoltes, plantes, arbres ou greffes, instruments d'agriculture, bestiaux ou autres animaux, dans les cas qualifiés simultanément par la législation des deux parties contractantes comme crimes ou délits;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

34. Pour recèlement d'objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente convention, lorsqu'il sera punissable d'après la législation des deux parties contractantes.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage

Néanmoins, lorsque le crime ou le délit donnant lieu à la demande d'extradition aura été commis hors du territoire de la partie requérante, il pourra être donné suite à cette de-

alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

mande pourvu que la législation du pays requis autorise, dans ce cas, la poursuite des mêmes faits commis hors de son territoire.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Article 2.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits énumérés à l'article 1er lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Article 3.

Il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire Allemand aucun Allemand au Gouvernement Belge et de la part de celui-ci aucun Belge ne sera livré à un des Gouvernements de l'Empire Allemand.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand, ni Belge, le Gouvernement, auquel l'extradition est demandée, pourra informer de cette demande le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, et si ce Gouvernement réclame à son tour le prévenu pour le faire juger par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée, pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird,

Article 4.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par un des Gouvernements de l'Empire Allemand a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Belgique, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Belge a été poursuivie et

in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgehoben werden.

mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a été déjà punie dans un des Etats de l'Empire Allemand pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par un des Gouvernements de l'Empire Allemand est poursuivie en Belgique ou que la personne réclamée par le Gouvernement Belge est poursuivie dans un des Etats de l'Empire Allemand à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Article 5.

Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations, que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé et il restera libre à la partie lésée de poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht,

Article 6.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux personnes, qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique. La personne, qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou des délits communs mentionnés aux art. 1 et 2 ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat, auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique, ni à raison d'un crime ou

noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

délit non prévu par la présente convention.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Article 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, le dernier acte de la poursuite judiciaire ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — info-

Article 8.

L'extradition d'un individu inculpé de l'un des actes punissables mentionnés aux art. 1 et 2 sera accordée sur le fondement d'une sentence de condamnation ou sur le fondement d'une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite principale (Hauptverfahrens) ou sur le fondement d'une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant la juridiction répressive est formellement décrété, ou même d'un mandat d'arrêt ou d'un autre acte ayant la même force décerné par l'autorité compétente et renfermant l'indication précise du fait incriminé et de la loi appliquée, pour autant que ces docu-

fern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

ments soient produits en original ou en expéditions authentiques dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique. Les correspondances et négociations pourront selon les convenances de chaque cas spécial, se faire directement entre celui des Gouvernements de l'Empire Allemand qui est intéressé à l'extradition, et la Belgique.

Artikel 9.

Der wegen einer in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen 15 Tagen nach seiner Verhaftung eines der in dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Dokumente mitgetheilt worden ist.

Diese Frist beträgt drei Wochen, wenn die Auslieferung im Namen eines derjenigen zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, welche nicht an Belgien grenzen, oder umgekehrt im Namen Belgiens aus einem der genannten Staaten beantragt ist.

Article 9.

L'individu poursuivi ou condamné à raison de l'un des actes punissables énumérés aux art. 1 et 2 peut toutefois, en cas d'urgence, être provisoirement arrêté sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu où se trouve l'inculpé, sur le fondement d'une communication officielle faite par l'autorité compétente du pays qui poursuit l'extradition.

Dans ce cas, l'individu arrêté provisoirement, doit être mis en liberté, si dans les quinze jours après son arrestation, il ne lui est notifié l'un des actes énumérés dans l'article 8 de la présente convention.

Ce délai sera de trois semaines si l'extradition est réclamée au nom de l'un des Etats faisant partie de l'Empire Allemand qui ne sont point limitrophes de la Belgique, et réciproquement au nom de la Belgique à l'un de ces Etats.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden

Article 10.

Tous les objets saisis qui au moment de l'arrestation se trouvent en possession de l'individu à extrader,

befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution, seront remis à l'Etat requérant et cette remise s'étendra non seulement aux objets soustraits mais à tout ce qui pourrait servir de preuve du crime.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés qui devront leur être restitués sans frais après la fin du procès.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit d'un individu livré à l'une des parties contractantes à travers le territoire de l'autre partie sera accordée sur la simple production, en original ou en expédition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés dans l'article 8 ci-dessus, pourvu que le fait servant de base à l'extradition soit compris dans le présent traité et ne rentre point dans les dispositions des articles 6 et 7 qui précèdent.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Article 12.

Les parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais, qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière. Elles consentent, au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den

Article 13.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale, pour des faits non

politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

compris sous le nom de crimes et délits politiques une des parties contractantes jugera nécessaire l'audition de témoins se trouvant sur le territoire de l'autre partie ou tout autre acte d'instruction, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître ou l'acte devra avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction a pour objet un acte, qui n'est point punissable d'après les lois de l'État, auquel la commission rogatoire est adressée ou s'il s'agit de délits purement fiscaux.

Les parties contractantes renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui résulteraient de l'exécution de la commission rogatoire, à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales exigeant plusieurs vacations.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der

Article 14.

Si dans une cause pénale pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le témoin, l'engagera à se rendre à l'invitation, qui lui en sera faite. Dans ce cas des frais de voyage et de séjour calculés depuis sa résidence lui seront accordés d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu; il pourra lui être fait sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de

Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

voyage, qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès, où il figurera comme témoin.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehn, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Article 15.

Lorsque dans une cause pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la communication de pièces de conviction ou de documents se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée nécessaire ou utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas des considérations spéciales qui s'y opposent, à la condition toutefois de restituer les pièces et les documents.

Les parties contractantes renoncent de part et d'autre à requérir la restitution des frais résultant de l'envoi et de la restitution de pièces et documents jusqu'à la frontière.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen.

Article 16.

Les parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement les jugements et arrêts de condamnation pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcés par les tribunaux de l'un des deux

Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern, sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungs-Verträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den vierundzwanzigsten Dezember 1874.

Ferdinand Stumm.
(L. S.)

Cte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

pays contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement du pays auquel appartient le condamné.

Article 17.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par la législation des parties contractantes.

Depuis ce moment, les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique et entre les autres Etats de l'Empire Allemand et la Belgique cessent d'être en vigueur.

Le présent traité peut être dénoncé par chacune des parties contractantes, mais il demeurera encore en vigueur six mois après cette dénonciation.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double original à Bruxelles, le vingt-quatre Décembre 1874.

Ferdinand Stumm.
(L. S.)

Cte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Brüssel stattgefunden.

(Abdruck aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich — herausgegeben im Reichskanzler-Amt — Jahrgang 1873 S. 271—275.)

Abdruck № 5.
Zu A. I.
Deutschland
Italien
Schweiz.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andrerseits das nachstehende Abkommen getroffen worden.

Entre le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement Royal d'Italie d'une part et le Conseil fédéral Suisse, autorisé à cet effet par les Gouvernements des Cantons respectifs, d'autre part, ont été arrêtées les règles suivantes relativement au transport par le territoire Suisse des individus dont l'extradition aura été accordée, en exécution de la convention d'extradition conclue entre l'Allemagne et l'Italie le 31 Octobre 1871.

Art. I.

Les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Empire Allemand à l'Italie, seront, après annonce préalable, livrés à Bâle, à Schaffhouse, à Romanshorn ou à Rorschach aux mains de la Police Suisse, laquelle se chargera de les accompagner et de les remettre soit à la Préfecture Italienne à Como soit à la Douane sur le Splügen soit à la station des Carabiniers Royaux ou à la Douane de Cannobio.

Pour ce qui concerne les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Italie à l'Empire Allemand, ils seront, après annonce préalable,

(Uebersetzung.)

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits, und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I.

Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfektur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des

livrés soit à la Police du Canton du Tessin à Chiasso ou à Magadino, soit à la Police du Canton des Grisons dans le village de Splügen. La Police Suisse se chargera de les accompagner et de les remettre soit aux autorités Allemandes de police à St. Louis, Friedrichshafen ou Lindau soit aux autorités judiciaires (Amtsgerichte) à Lörrach, Waldshut, ou Constance.

Il sera toujours loisible au Gouvernement qui aura accordé l'extradition aussi bien qu'à celui qui l'aura demandée de faire accompagner par un de ses officiers les malfaiteurs que les agents Suisses sont chargés de conduire et de remettre à la frontière.

Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Art. II.

Les autorités Allemandes ou Italiennes feront remettre à la Police Suisse en même temps que l'individu extradé un ordre de transport délivré, selon l'un ou l'autre des deux formulaires A. ci-annexés où seront indiqués exactement le signalement du criminel, le crime ou le délit pour lequel il a été condamné, ou dont il est inculpé, l'autorité à laquelle il devra être remis, et, si cela se peut, la station frontière à laquelle doit s'opérer l'extradition.

Si la Police du Gouvernement qui accorde l'extradition, croit, qu'il est nécessaire de prendre à l'égard du détenu des précautions spéciales, il ne suffira pas de les communiquer verbalement aux autorités Suisses, mais on devra en faire l'objet d'une mention particulière dans l'ordre de transport.

Artikel II.

Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der ausliefernden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Art. III.

Tous les frais de transport, d'entretien et de surveillance des individus à transférer, ainsi que les dépenses pour escorte de police, mesures spéciales de sûreté, télégrammes etc. seront remboursés, au moment où l'extradition aura lieu, au fonctionnaire Suisse qui aura fait la remise des malfaiteurs par le fonctionnaire Allemand ou Italien auquel ils auront été remis.

Dans ce but, chaque station de police inscrira sur l'ordre de transport, d'après l'un ou l'autre des deux formulaires B. ci-annexés la note de frais qu'elle aura supportés; cet ordre de transport sera remis acquitté avec l'individu extradé.

De même les Cantons respectifs règleront, au moment où la remise des malfaiteurs aura lieu, les frais occasionnés par leur transport.

Artikel III.

Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, so wie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Art. IV.

Le transit par le territoire Suisse ne sera jamais autorisé pour le transport des ressortissants Suisses ni pour les prévenus de délits politiques, de quelque pays qu'ils soient originaires.

Artikel IV.

Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Art. V.

Si l'un des individus transportés n'est pas accepté à la frontière par l'autorité Allemande ou Italienne, quelqu'en soit le motif, il sera renvoyé à l'autorité frontière par laquelle l'ordre de transport a été délivré, et les autorités de l'Etat d'où il vient, seront tenues de reprendre cet individu et de rembourser aux agents Suisses, qui en feront la remise, tous les frais de transport, aller et retour.

Artikel V.

Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

En foi de quoi les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé en triple expédition la présente Déclaration, qui entrera en vigueur un mois après la date ci-dessous, et qui cessera d'être en vigueur un mois après que la dénonciation en aura été faite par une des parties déclarantes.

Berlin, le 25 Juillet 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat . . . . . .

Kreis . . . . Stadt . . . . Behörde . . . .

Transportbefehl.

Signalement:

Alter
Größe
Statur
Gesichtsform
Gesichtsfarbe
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Wangen
Zähne
Kinn
Bart

Besondere Kennzeichen:

Kleidung:

Haut rein und von Ungeziefer frei

Transporteur:

Der . . . . . .
. . . . . aus . . . . . .
welcher von dem Königlich italienischen
. . . . . zu . . . . . .
wegen des Verbrechens oder Vergehens
d . . . . . .
verurtheilt oder angeklagt ist, soll an
die gedachte Behörde abgeliefert werden.
Derselbe ist der schweizerischen Polizei
in . . . . . zu übergeben und von dieser der Königlich
italienischen . . . . . .
in . . . . . abzuliefern.

Zu diesem Behufe werden alle betheiligte Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.

Abgang von . . . . . .
den . . ten . . . . . 187 .

Unterschrift . . . . . .

Effekten des Arrestanten:

Besondere Bemerkungen:

z. B. spezielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.

Formulaire A.

Empire Allemand.

Etat . . . . . .

Cercle . . . . Ville . . . . Autorité . . . . .

Ordre de transport.

Signalement:

Age
Taille
Corpulence
Visage
Teint
Cheveux
Front
Sourcils
Yeux
Nez
Bouche
Joues
Dents
Menton
Barbe

Signes particuliers:

Vêtements:

Exempt de maladies cutanées et de vermine

Conduit par l'agent:

Le nommé . . . . . .
de . . . . . .
qui est condamné ou accusé par
le . . . . . du Royaume
d'Italie de . . . . . .
pour (crime ou délit) de . . . .
sera livré à la dite autorité.

Les autorités respectifs sont priés de prendre les mesures nécessaires pour le transport de cet individu, qui devra être remis à la Police Suisse de . . . . . .
. . . et livré par celle-ci à la
. . . . . Italienne de . . .
. . . . . Départ. de . . . .
le . . . . 187 .

Signature: . . . . . .

Effets de l'individu extradé:

Observations particulières:

par exemple: précautions spéciales pour le transport.

Formulario A.

Regno d'Italia.

Provincia di.

Connotati del detenuto.

Età anni
Statura, metro
Corporatura
Colorito
Capelli
Barba
Fronte
Occhi
Naso
Bocca
Segni

Abiti del detenuto

libero di malattie cutanee e di insetti nocevoli

condotto per il agente

Oggetto del detenuto

Note

per esempio: misure speziali di precauzione peril trasporto.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Ordine di trasporto. —

. . . . . .
figlio di . . . . . .
nato a . . . . . .
detenuto nelle carceri
deve essere consegnato al . . .
. . . . . .
essendone stata accordata la estradizione al governo Imperiale Germanico — perchè . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
egli dovrà essere tradotto a . . .
e ivi consegnato alla polizia Svizzera affinchè a sua volta lo consegni allà
. . . . . .
Le autorità a cui spetta sono pregate di provvedere alla traduzione e consegna come sopra vichieste .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Sigillo)

Royaume d'Italie.

Province de

Signalement du détenu
Age, années
Stature, mètres
Taille
Teint
Cheveux
Barbe
Front
Yeux
Bouche
Marques particulières

Vêtements du détenu

Exempt de maladies cutanées et de vermine

Conduit par l'agent

Objets appartenants au détenu

Annotations

par exemple: précautions spéciales pour le transport.

Formulaire A.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Ordre de transport.

. . . . . .
fils . . . . . .
né à . . . . . .
détenu dans les prisons . . . .
doit être consigné au . . . . .
. . . . . .
l'extradition en ayant été accordée au gouvernement Impérial Germanique . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
il devra être traduit à . . . .
et là consigné à la police Suisse afin qu'elle le remette à son tour à la . . . . . .
Les autorités à qui cela appartient sont priées de pourvoir à la traduction et à la remise requises comme ci-dessus . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Sceau:)

Formulario B.

Conto delle spese

incontrate dalle autorità Svizzere per la traduzione
di . . . . . .

Oggetto delle spese	Epoca delle spese	Somma delle spese	Quietanza

Formulaire B.

Compte des dépenses

fait par les autorités Suisses pour la traduction
de . . . . . .

Objets des frais et débours	Epoque du déboursement	Montant des frais et débours	Quittance.

Formular B.

Liquidation

der durch den Transport des . . . . . aus . . . . . .
den schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen	Zeit der Bestreitung	Kostenbeträge	Empfangsbestätigung

Formulaire B.

Liquidation

des frais et débours occasionés aux autorités Suisses par
le transport du nommé . . . . . de . . .

Objets des frais et débours	Epoque du déboursement	Montant des frais et débours	Quittance.

Formular, welches für die wechselseitige Mittheilung von Straferkenntnissen zwischen Deutschland und Italien gemäß Artikel 15 des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 vereinbart, und analog auch für die Mittheilungen nach Artikel 15 des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 24. Januar 1874 und nach Artikel 16 des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. Dezember 1874 zu benutzen ist:

Abdruck № 6.
Zu A. I., zu A. III. und zu A. IV.
Deutschland Italien.
Deutschland Schweiz.
Deutschland Belgien.

Vor- und Zuname Cognome e Nome, **Beiname** Sopranome		Jahr anno	
		ob rückfällig se recidivo	
		laufende Nummer № progressivo al medesimo nome	
Name Nome **des Vaters** del Padre		Auszug aus dem Urtel. Estratto della Decisione.	
Vor- und Zuname Cognome e Nome **der Mutter** della Madre			
Datum und Ort der Geburt Data e Luogo di Nascita **Tag** Giorno **Monat** Mese **Jahr** Anno **Gemeinde** Commune **Kreis** Circondario **Provinz** Provincia			
Vor- und Zuname Cognome e Nome **des Ehegatten** del Coniuge			
Letzter Wohnort Ultimo Domicilio			
Beruf Professione			
Connotati: **Statur** Statura **Haare** Capelli **Augen** Occhi **Nase** Naso **Gesichtsfarbe** Colorito **Besondere Kennzeichen** Segni particolari.			

(Abdruck aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich — herausgegeben im Reichskanzler-Amt — Jahrgang 1874, S. 101 — 103.)

Abdruck № 7.
Zu A. II.
Deutschland
Großbritannien.

Diejenigen Vorschriften, welche von den deutschen Behörden bei der Stellung von Auslieferungs-Anträgen auf Grund des deutsch-britischen Auslieferungs-Vertrages vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 229) zu beachten sind, werden nachstehend bekannt gemacht.

Vorschriften,

welche von den deutschen Behörden zu beachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Zeugenvernehmungen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am . . . . . 18 . . . vor mir dem „unterzeichneten[a]) . . . . . zu[b]) . . . . . in der Untersuchungssache „wider den, zuletzt in . . . . . .[c]) wohnhaften . . . . .[e]) stattgefunden „hat, welcher angeklagt ist, am . . . . . .[d]) das Verbrechen „de[r] . . . . . .[e]) begangen zu haben.

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen:

„Die Zeugen A. B. C. D. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor „mir in . . . . . .[f]) erklärt und eidlich bekräftigt.

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

---

a) Name des Richters oder der zuständigen Behörde.
b) Ort der Zeugenvernehmung.
c) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten.
d) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll.
e) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemäßheit der Bestimmung des Auslieferungsvertrages.
f) Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat.

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine richtige Abschrift der „Zeugenaussagen des A. B. C. D. u. s. w. ist, auf Grund deren am . . . .[g]) „ein Haftbefehl wider den . . . . .[h]) erlassen worden ist, welcher ange„schuldigt worden ist, am . . . . . .[i]) zu . . . . .[i]) in . . . . . [i]) das „Verbrechen de[k] . . . . . .[k]) begangen zu haben.

Am . . . . . 187 . .

(Unterschrift
und amtlicher Charakter.)

Haftbefehl.

Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muß, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Beglaubigung.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Uebersendung nach Großbritannien.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den Kaiserlich deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den englischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Original des Haftbefehls.

Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person.

Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurtheils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurtheils. Diese Bescheinigung muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Feststellung der Identität.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es nothwendig werden, daß eigends jemand, welcher im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren, nach England gesendet wird.

---

g) Datum des Haftbefehls.
h) Name des Angeklagten.
i) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens.
k) Angabe des Verbrechens.

(Abdruck aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich — herausgegeben im Reichskanzler-Amt — Jahrgang 1875, S. 430.)

Abdruck № 8.
Zu A. II.
Deutschland
Großbritannien.

Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt.

In Nr. 12 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1874 (S. 101 ff.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 229 ff.) eine Auslieferung nachsuchen.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin, gemäß Artikel IX des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende

Weisungen

zu beobachten.

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.
2. Von dem gestellten Ersuchen (Ziffer 1) ist das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3. An das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.
4. Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-) Behörden ausgehen.

5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungsantrages vertragsmäßig in der Nr. 12 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1874 S. 101 ff. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem letzteren zur Aufrechthaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.

6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.

(Abdruck aus dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1868 S. 228—235.)

Abdruck № 9.
B. I.
Norddeutschland
Amerika.

(Nr. 103.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Legations-Rath Bernhard König,
und
der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

(Nr. 103.) Convention between the North German Confederation and the United States of America regarding the citizenship of those persons who emigrate from the territory of the one party into the territory of the other party. Of the 22 February 1868.

His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of America to the territory of the North German Confederation, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

His Majesty the King of Prussia:
Bernhard König, Privy Councillor of Legation,
and
The President of the United States of America:
George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the said States near the King of Prussia and the North German Confederation,

who have agreed to and signed the following articles:

Artikel 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni

Article 1.

Citizens of the North German Confederation who become naturalized citizens of the United States of America ,and shall have resided uninterruptedly within the United States five years shall be held by the North German Confederation to be American citizens and shall be treated as such.

Reciprocally: citizens of the United States of America who become naturalized citizens of the North German Confederation and shall have resided uninterruptedly within North Germany five years shall be held by the United States to be North German citizens and shall be treated as such.

The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country has not for either party the effect of naturalization.

Article 2.

A naturalized citizen of the one party on return to the territory of the other party remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and committed before his emigration; saving always the limitation established by the laws of his original country.

Article 3.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between the United States on the one part and Prussia and other states of Germany on the other part,

1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

the sixteenth day of June one thousand eight hundred and fifty-two, is hereby extended to all the states of the North German Confederation.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Article 4.

If a German naturalized in America renews his residence in North Germany without the intent to return to America he shall be held to have renounced his naturalization in the United States.

Reciprocally: if an American naturalized in North Germany renews his residence in the United States without the intent to return to North Germany he shall be held to have renounced his naturalization in North Germany.

The intent not to return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Article 5.

The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications and shall continue in force for ten years. If neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem

Article 6.

The present Convention shall be ratified by His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and by the

Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König. George Bancroft.
(L. S.) (L. S.)

President by and with the advice and consent of the Senate of the United States and the ratifications shall be exchanged at Berlin within six months from the date hereof.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Berlin the 22nd of February 1868.

Bernhard König.
(L. S.)

George Bancroft.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Der im Artikel 3. des vorstehenden Vertrages in Bezug genommene Vertrag vom 16. Juni 1852 lautet, wie folgt:

Vertrag

zwischen

Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Vom 16. Juni 1852.

Convention

for

the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part.

Of the 16th June 1852.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz

Whereas, it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the territories and jurisdiction of the parties, respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should,

flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, be-

under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German States, parties to this Convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty the King of Prussia, in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Francfort and on the other part, the United States of America, having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries

schlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Sekretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

to negotiate and conclude a convention; that is to say:

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Francfort, Frederic Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States, and the President of the United States of America, Daniel Webster, Secretary of State,

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort auf-

Article I.

It is agreed that Prussia and the other States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede to this Convention, and the United States, shall, upon mutual requisitions by them or their Ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money, or the embezzlement of public moneys committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of

gefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Article II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Artikel III.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Article III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Article IV.

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der Hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der Hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Article V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January, 1858, and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January, 1858.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Article VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thousand eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

Fr. von Gerolt.
(L. S.)

Dan. Webster.
(L. S.)

Dan. Webster.
(L. S.)

Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(Abdruck aus dem Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt von 1860 S. 419.)

Abdruck № 10.
Zu B. I.
Preußen
Amerika.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1860, — betreffend die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Ges.-Samml. von 1853 S. 645).

Nach Artikel I. des zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher abgeschlossenen Vertrages vom 16. Juni und 16. November 1852 ist den Richtern und anderen Behörden die Befugniß ertheilt, das beschuldigte Individuum, dessen Auslieferung beantragt wird, vor die Richter oder anderen Behörden zu stellen, damit der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

In Betreff der Beweiskraft der den Nord-Amerikanischen Behörden in Auslieferungsfällen bei dergleichen zur Prüfung der Strafbarkeit des Flüchtlings stattfindenden Vernehmungen vorgelegten Verhandlungen und Dokumente hatten sich bei jenen Behörden Zweifel ergeben, welche Veranlassung zu Weiterungen geworden, ja der Ausführung der Auslieferung entgegengetreten sind.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nunmehr von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch Gesetz vom 22. Juni d. J. bestimmt worden:

daß die zur Begründung eines vertragsmäßigen Auslieferungs-Antrages beizubringenden Dokumente und Verhandlungen künftig als formell gültige Beweisstücke in Nord-Amerika anerkannt werden sollen, sobald ihnen

1) von den kompetenten Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates die Beglaubigung beigefügt ist, daß sie nach den gesetzlichen Erfordernissen des letzteren Staates gültige Beweisstücke sind, und wenn außerdem
2) diese Beglaubigung von dem, in dem betreffenden Staate residirenden diplomatischen oder konsularischen Hauptvertreter der Vereinigten Staaten legalisirt ist.

Den Gerichtsbehörden wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, in den Fällen, in welchen die Auslieferung eines nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika entflohenen Verbrechers auf Grund des Eingangs gedachten Vertrages vom 16. Juni und 16. November 1852 beantragt wird, die zur Begründung des Antrages erforderlichen Dokumente und Verhandlungen neben der vorschriftsmäßigen Legalisation mit der zu 1. gedachten Beglaubigung zu versehen, dahin:

daß die Schriftstücke hinsichtlich der Form nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind.

Diese Beglaubigung ist von den Justiz-Behörden erster Instanz den Urkunden und Verhandlungen, sowie den beglaubigten Abschriften beizufügen und von den vorgesetzten Behörden in den Legalisations-Vermerken zu bestätigen.

Demnächst sind die in dieser Weise beglaubigten Schriften mit den, die Auslieferung beantragenden Berichten dem Justiz-Minister, in besonders eiligen Fällen aber unmittelbar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Berlin, den 26. November 1860.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3658. Conventionen 26.

(Abdruck aus dem Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt von 1870 S. 203, 204.)

Allgemeine Verfügung vom 18. Juni 1870, — betreffend das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Gesetz-Samml. von 1853 S. 645).
Allgemeine Verfügung vom 26. November 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 419).

Seit dem Bestehen der unterseeischen Telegraphenverbindung mit Nord-Amerika haben die Gerichtsbehörden mehrfach von derselben Gebrauch gemacht, um die Festnahme dorthin geflüchteter Personen zu erzielen.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, die Justizbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen telegraphische Requisitionen auf Fälle ungewöhnlicher Wichtigkeit zu beschränken sind, und dieselben gleichzeitig wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens im Einverständnisse mit dem Herrn Bundeskanzler mit der nachstehenden Anweisung zu versehen.

1) Zunächst ist zu bemerken, daß Telegramme von Polizeibehörden an den Bundesgesandten oder an die Bundeskonsuln in den Vereinigten Staaten ungeeignet sind, um daraufhin gegen den Verfolgten einzuschreiten. Ebenso sind Telegramme, welche von Gerichts- oder Polizeibehörden in Norddeutschland an Polizeibehörden in Amerika gerichtet werden, zwecklos, da sie niemals Berücksichtigung finden. Im Allgemeinen ist ein Erfolg nur zu erwarten, wenn die bezüglichen Requisitionen von Gerichtsbehörden ausgehen und an den Gesandten in Washington oder an den General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York gerichtet sind. Es empfiehlt sich zu diesem Zweck, in allen Fällen die Vermittelung des Auswärtigen Amts des Norddeutschen Bundes in Anspruch zu nehmen. Ein Zeitverlust ist dabei in der Regel nicht zu besorgen, wenn das erforderliche Material (Ziffer 2) nöthigenfalls telegraphisch mitgetheilt wird.

2) Wird das Telegramm direkt befördert, so muß dasselbe insbesondere enthalten: den Familiennamen und wenigstens einen Vornamen, Stand, Heimathsort, Provinz und Heimathsstaat, sowie womöglich eine Personalbeschreibung des flüchtigen Verbrechers, ferner das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird. Der Thatbestand des letzteren muß so speziell bezeichnet sein, daß sich beurtheilen läßt, ob dasselbe unter den Auslieferungsvertrag vom 16. Juni 1852 fällt.

Sind Identitätszeugen in Amerika bekannt und leicht herbeizuschaffen, so ist deren Angabe von Wichtigkeit.

Falls der Name des Dampfschiffs bekannt ist, auf dem der flüchtige Verbrecher sich eingeschifft hat, genügt in der Regel die einfache Angabe dieses Namens. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Abgangs, der Ab-

gangshafen, sowie der Umstand, ob die Einschiffung auf einem Dampf- oder auf einem Segelschiffe stattgefunden hat, möglichst genau anzugeben. Wesentlich ist ferner die in das Telegramm aufzunehmende Zusicherung, daß der Schuldbeweis thunlichst bald nachfolgen wird.

Die Unterschrift des Telegramms muß Vor- und Familiennamen des requirirenden Beamten und seinen Amtscharakter enthalten.

In vielen Fällen kommt es hauptsächlich darauf an, dem Verfolgten die mitgenommenen Gelder und Effekten abzunehmen. Desfallsige Anträge sind, namentlich wo bedeutende Beträge in Frage kommen, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders zu telegraphiren.

3) Die zur Erwirkung der Auslieferung nothwendigen Urkunden sind hiernächst ohne Zeitverlust dem Justiz-Minister einzureichen. Unerläßlich sind in dieser Beziehung Abschriften der sämmtlichen Beweisverhandlungen, namentlich der Zeugenvernehmungen, welche nach Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1860 zu beglaubigen sind, und eine Ausfertigung des Haftbefehls, welche die Bemerkung enthalten muß, daß die Original-Zeugenvernehmung demselben zum Grunde liegt, und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist. Jene Beglaubigungen und die Ausfertigung des Haftbefehls müssen von dem nämlichen richterlichen Beamten vollzogen sein.

Unbeeidigte Zeugenaussagen sind nicht nur ungeeignet, vor Amerikanischen Gerichten als Unterstützung des Beweises zu dienen, sondern besser sogar fortzulassen, weil sie einem Vertheidiger des Angeschuldigten in Amerika leicht Anlaß zu Einwendungen gegen die Vollständigkeit des erbrachten Schuldbeweises bieten.

4) Wenn eine Auslieferung vertragsmäßig nicht statthaft ist (z. B. bei betrüglichem Bankerutt, Unterschlagung von Privatgeldern u. s. w.), so kann eine Beschlagnahme der hinter dem Flüchtigen befindlichen Gelder und Effekten nur im Wege des Civilprozesses erwirkt und zum Austrag gebracht, und daher von Seiten des General-Konsuls zu New-York eine Vermittelung nur in der Weise ausgeübt werden, daß er die Sache durch einen Anwalt im Namen des Beschädigten führen läßt. Eine hierauf gerichtete telegraphische Requisition muß daher außer den übrigen Erfordernissen den vollständigen Namen des Beschädigten und die Erklärung enthalten, daß die Schadloshaltung des dort zu bestellenden Anwalts für Kautionen, Prozeßkosten u. s. w. sichergestellt sei.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2193. Conventionen 26. Vol. II.

(Abdruck aus dem Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt von 1872 S. 141, 142.)

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1872, — betreffend das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Ges.-Samml. von 1853 S. 645).
Allg. Verfügung vom 26. November 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 419).
Allg. Verfügung vom 18. Juni 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 203).

In Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, die unter dem 18. Juni 1870 erlassene allgemeine Verfügung, das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend, in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen Nachstehendes zusätzlich zu bemerken:

1) Zur Vermeidung von Weiterungen und oft recht erheblichen Kosten kann es nur wiederholt als dringend empfehlenswerth bezeichnet werden, daß bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher nach Amerika die Vermittelung des Auswärtigen Amtes, wenn irgend thunlich, nicht umgangen werde. Im Allgemeinen werden übrigens Anträge auf Verfolgung nur dann zu stellen sein, wenn einiger Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Betreffende sich wirklich nach Amerika gewendet hat. Requisitionen, welche nur dahin gerichtet sind, in Amerika auf den etwaigen Ankömmling zu vigiliren, sind unzweckmäßig, weil eine ausreichende Ueberwachung der dortigen Häfen nicht ausführbar ist. Größeren Erfolg verspricht in solchem Falle eine aufmerksame Beobachtung der Einschiffungshäfen, insbesondere der englischen, wodurch nicht selten eine demnächst weiter zu verfolgende Spur entdeckt wird.

2) Der Antrag auf Verfolgung muß ersehen lassen:
   a) Vor- wie Zunamen des Flüchtigen,
   b) dessen Stand,
   c) dessen Signalement,
   d) das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird,
   e) Vor- und Zunamen des beschädigten Theils; ist dies eine Behörde, z. B. öffentliche Kasse, genaue Bezeichnung derselben, bei einer Firma: Nennung der Inhaber,
   f) Ort und Zeit der verübten That.

   Sehr wünschenswerth ist eine Andeutung über die verfolgte Spur, sofern sich daraus Muthmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt nach Amerika benutzten Gelegenheit ergeben können. Ferner empfiehlt es sich, mitzutheilen, ob auf Auslieferung in allen Fällen bestanden wird, oder

ob der Zweck erreicht ist, wenn dem Flüchtigen die etwa entwendeten Gelder abgenommen werden. In diesem Falle ist die Summe, um die es sich handelt, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders anzugeben.

3) Es ist nicht zu unterlassen, nach Absendung des Telegramms, welches oftmals verstümmelt anlangt, den Inhalt desselben sogleich schriftlich zu bestätigen und die etwa noch möglichen Erläuterungen hinzuzufügen, auch wenn die zur Begründung des Auslieferungsverfahrens nöthigen Dokumente nicht sofort in der gehörigen Form eingesandt werden können.

4) Erledigt sich die Sache in der einen oder anderen Weise, oder wird die Verfolgung aufgegeben, so empfiehlt es sich im Interesse der Kostenersparung, hiervon stets telegraphisch Nachricht zu geben.

5) Schließlich wird in Betreff der zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden darauf aufmerksam gemacht, daß die dem Haftbefehl zu Grunde liegenden Zeugenvernehmungen eidlich erfolgt sein müssen und eine blos diensteidliche Versicherung nicht genügt.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1949. Conventionen 26. Vol. II.

(Abdruck aus der Preußischen Gesetz-Sammlung von 1854 S. 359—362.)

Abdruck № 13.
B. II.
Bundesbeschluß.

(Nr. 4039.) Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen dritten Sitzung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete, folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Ablieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungs-Antrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I. Ziffer 3. hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt

diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I. Ziffer 1. bis 3. inkl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und zwar nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie in Ausführung gebracht werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Abdruck aus der Preußischen Gesetz-Sammlung für 1854 S. 555, 556.)

Abdruck № 14.
B. II.
Preußen
Oesterreich-Ungarn.

(Nr. 4099.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854.

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten Jahrgang 1854 S. 359 ff.) auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile ihrer beiderseitigen Staaten auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde bei der Königlich Preußischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Königlich Preußische Regierung nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile des Preußischen Staates begangen hat, oder welches einem solchen Landestheile angehört.

Vorstehende Bestimmungen finden ferner auch dann Anwendung, wenn sich die Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, in Landestheilen des requirirten Staates aufhalten, welche nicht zum Deutschen Bunde gehörig sind.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Kaiserlich Oesterreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1854.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober 1854 ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Oktober 1854.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Abdruck aus der Preußischen Gesetz-Sammlung für 1845 S. 579—583.)

(Nr. 2614.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher; vom 21. Juni; ratifizirt am 20. August 1845.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Franzosen übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Königs der Franzosen, wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Heinrich Friedrich Grafen von Arnim, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des St. Johanniterordens, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und Großkreuz des Königlich Belgischen Leopoldordens;

und Seine Majestät der König der Franzosen, Allerhöchst Ihren Minister und Staatssekretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Franz Peter Wilhelm Guizot, Großkreuz des Königlichen Ordens der Ehren-Legion, Ritter des Goldenen Vließes von Spanien, Großkreuz der Königlichen Orden des Erlösers von Griechenland, des Leopoldordens von Belgien und des Kaiserlichen Ordens des Kreuzes von Brasilien;

Welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Traité entre la Prusse et la France pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, conclue le 21. Juin et ratifiée le 20. Août 1845.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Français étant convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Henri Frédéric Comte d'Arnim, Son Conseiller privé actuel et Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Français, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de la seconde classe avec la plaque et de celui de St. Jean de Jérusalem, Chevalier de l'ordre de Sainte Anne de Russie de la seconde classe, Grand-Croix de l'ordre de Léopold de Belgique;

et sa Majesté le Roi des Français, le Sieur François Pierre Guillaume Guizot, Grand Croix de Son Ordre Royal de la Légion d'honneur, Chevalier de la Toison d'Or d'Espagne, Grand-Croix des ordres Royaux du Sauveur de Grèce et de Léopold de Belgique, et de l'Ordre impérial du Cruzeiro du Brésil, Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des affaires étrangères;

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivants:

1ster Art.

Das Preußische und das Französische Gouvernement verpflichten sich, durch gegenwärtige Konvention sich gegenseitig, mit Ausnahme Ihrer Nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe als Urheber oder Theilnehmer der unten (Artikel 2.) aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll in Folge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrags Statt finden.

Art. 1.

Les Gouvernements prussien et français s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Prusse en France et de France en Prusse, et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents comme auteurs ou complices de l'un des crimes énumérés ci-après (Article 2.). Cette extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

2ter Art.

Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schaamhaftigkeit;

2) Brandstiftung;

3) Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren, und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, falls dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;

4) Nachahmung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld;

5) falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage;

Art. 2.

Les crimes, à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée, sont:

1) assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;

2) incendie;

3) faux en écriture authentique ou de commerce, et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, si les circonstances du fait imputé sont telles que, s'il était commis en France, il serait puni d'une peine afflictive et infamante;

4) fabrication ou émission de fausse monnaie, y compris la fabrication, émission ou altération de papier monnaie;

5) faux témoignage, subornation de témoins;

6) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben;

7) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten, für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden;

8) betrüglicher Bankerott.

6) vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances, qui lui impriment le caractère de crime d'après la législation des deux pays;

7) soustractions, commises par les dépositaires publics dans le cas, où, suivant la législation de la France, elles seraient punies de peines afflictives et infamantes;

8) banqueroute frauduleuse.

3ter Art.

Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit überliefert werden, wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mit umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Art. 3.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit.

4ter Art.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeschuldigten erlassen und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.

Art. 4.

Les pièces, qui devront être produites à l'appui des demandes d'extradition sont le mandat d'arrêt décerné contre le prévenu, et expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition, ou tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

5ter Art.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen

Art. 5.

Si l'individu, dont l'extradition est demandée, était poursuivi ou condamné dans le pays où il s'est ré-

eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

fugié, pour crimes ou délits commis dans ce même pays, il ne pourra être livré qu'après avoir subi la peine prononcée contre lui.

6ter Art.

Die Auslieferung kann nicht Statt finden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurtheilung, die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Art. 6.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays dans lequel le prévenu ou le condamné s'est réfugié.

7ter Art.

Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Art. 7.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention et le transport des extradés au lieu où la remise s'effectuera, seront supportés par celui des deux Etats où les extradés auront été saisis.

8ter Art.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrecher erfolgen.

Art. 8.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque.

L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs.

9ter Art.

Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden, und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

Art. 9.

Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé, et il restera libre à la partie lésée de poursuivre ses droits par devant l'autorité compétente.

10ter Art.

Die gegenwärtige Konvention wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht.

Art. 10.

La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

11ter Art.

Die gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Seitens des einen der beiden kontrahirenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die respektiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 21. Juni 1845.

(L. S.) gez. Graf v. Arnim.

(L. S.) gez. Guizot.

Art. 11.

La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de deux mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 21. Juin 1845.

(L. S.) signé: le Comte d'Arnim.

(L. S.) signé: Guizot.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Paris am 20. August d. J. Statt gefunden.

(Abdruck aus der Preußischen Gesetz-Sammlung von 1844 S. 233—237.)

Abdruck № 16.
C. Ib.
Preußen
Luxemburg.

(Nr. 2467.) Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 11. März 1844.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zur Handhabung einer prompten Rechtspflege für zweckmäßig erachtet haben, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abzuschließen, so haben Allerhöchstdieselben zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Koenigsmarck, Ritter des Rothen Adlerordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und des St. Johanniter-Ordens, des Großherrlich Türkischen Nischam-Iftichar 1ster Klasse und der großen Dekoration mit dem Bildnisse des Großherrn ꝛc.,

und

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg
Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, des Königlich Niederländischen Löwenordens und des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens 2ter Klasse mit dem Stern ꝛc.,

welche Bevollmächtigte, nach vorheriger Mittheilung Ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung, abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche die Bundestags-Beschlüsse vom 5. Juli 1832 Art. 1. und vom 18. August 1836 Art. 2., die Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 und das Zollkartell vom 11. Mai 1833 auferlegen, verpflichten sich außerdem durch gegenwärtige Uebereinkunft, sich, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Luxemburg und von Luxemburg nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;

2) Brandstiftung;
3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Kassen-Anweisungen, Bankbillets und öffentlichen Papieren;
4) Falschmünzerei;
5) Falschen Zeugnisses;
6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten;
7) Betrüglichen Bankerott.

Artikel 2.

Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung, bis zur vollendeten Abbüßung seiner Strafe, ausgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird, in sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, auf diplomatischem Wege, sonst aber durch unmittelbaren Schriftenwechsel zwischen den beiderseitigen betreffenden Gerichten nachgesucht, und nur gegen Vorzeigung eines kondemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Urtheils, bewilligt, welches im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die kompetenten Gerichtshöfe, in den durch die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Artikel 4.

Wegen der im Art. 1. bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Verhaftsbefehls, welchen die kompetente Behörde des reklamirenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen vier Monaten, in den durch die Gesetze der requirirenden Regierung vorgeschriebenen Formen, das die Versetzung in den Anklagezustand feststellende oder das kondemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird.

Artikel 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Artikel 6.

Die durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch den Transport derselben bis zur Grenze, erwachsenden Kosten, werden gegenseitig nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet.

Artikel 7.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden nur auf solche Individuen Anwendung, welche sich ein der im Art. 1. verzeichneten Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden kontrahirenden Regierungen, noch sechs Monate lang in Kraft.

Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden binnen drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen im Haag, den 11. März Eintausend Achthundert Vierundvierzig.

Koenigsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

Deklaration.

Da die hohen kontrahirenden Theile für angemessen erachtet haben, Spezial-Deklarationen in Betreff einiger Bestimmungen auszuwechseln, welche in die Uebereinkunft nicht aufgenommen worden sind, die aber dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie einen integrirenden Bestandtheil derselben ausmachen, so sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Was den Ausdruck Nothzucht betrifft — sub Nr. 1. des 1sten Art. — so soll jeder gewaltsame Angriff auf die Schamhaftigkeit gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts, als Verbrechen der Nothzucht angesehen werden, und als solches vorkommenden Falls die Auslieferung veranlassen.

2) Für den Fall, daß der reklamirte Verbrecher keines der beiden kontrahirenden Staaten Unterthan ist, bleibt es einer jeden der beiden hohen Regierungen, sowohl der Preußischen als der Luxemburgischen überlassen, von dem Staate, dem der Verbrecher angehört, die Zustimmung zu dessen Auslieferung an die reklamirende Regierung nachzusuchen; eine Verpflichtung zur Auslieferung wird alsdann nur begründet, sobald diese Zustimmung, in soweit sie nachgesucht war, ertheilt worden ist.

Um jeder Ungewißheit vorzubeugen, zu welcher die Andeutung des im Art. 1. der Uebereinkunft gebrauchten Ausdrucks: „Nationalen", Anlaß geben könnte, wird erklärt, daß von der Auslieferung jedes Individuum ausgenommen ist, welches, bevor es sich in den Staat, den es zuletzt verlassen, begeben hat, ein Unterthan desjenigen Staats gewesen ist, in welchen es auf seiner Flucht gekommen ist, und dessen frühere Verhältnisse nicht nach den Gesetzen dieses Staats aufgelöst worden sind.

3) Obgleich in dem Art. 1. unter denjenigen Verbrechen, welche die Auslieferung nach sich ziehen sollen, nicht der Nachmachung und Verfälschung aller Arten von Papiergeld Erwähnung geschieht, und eben so wenig von der böswilligen Entfernung des auf, aus dem Kurs zurückgezogenen, Papiergelde aufgedrückten gesetzlichen Ungültigkeitszeichens, so wie der in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten wissentlichen Benutzung nachgemachten oder verfälschten Papier-Geldes, so sollen dennoch die dieser Verbrechen schuldigen Individuen gegenseitig ausgeliefert werden, indem, da die Nachmachung des Papiergeldes nach Preußischen Gesetzen sowohl, als nach den Bestimmungen Nr. 3. Art. 1. der Königlich Großherzoglichen Verordnung vom 31. Dezember 1841 Nr. 2 B., ein Verbrechen der Falschmünzerei ist, die bezeichneten Verbrechen resp. unter die Bestimmungen Nr. 3. und 4. des Art. 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffen werden.

4) Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privat-Personen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

5) Die im Art. 6. gebrauchten Ausdrücke „nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen" sind so zu verstehen, daß bei dem Ersatz der Kosten, welche die Auslieferung veranlaßt hat, diejenigen Verordnungen und Tarife zum Grunde gelegt werden sollen, welche in dem Lande bestehen, wohin der Verbrecher geflüchtet war.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, gegenwärtige Deklaration unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen im Haag, den 11. März Eintausend Achthundert Vierundvierzig.

Koenigsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag und die dazu gehörige Deklaration sind ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden am 20. Juni d. J. im Haag ausgewechselt worden.

(Abdruck aus dem Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt von 1848 S. 32.)

Abdruck № 17.
C. Ib.
Preußen
Luxemburg.

Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1848, den Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 11. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 233) betreffend.

Der zwischen der Großherzoglich Luxemburgischen und der diesseitigen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehende Vertrag vom 11. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 233) enthält im Art. 6. die Bestimmung,

> daß die durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch den Transport derselben bis zur Grenze, erwachsenden Kosten gegenseitig nach den in den beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet werden sollen.

Hierin ist neuerdings eine Abänderung eingetreten, indem die beiden gedachten Regierungen mittelst besonderer Deklaration vom 23. Dezember 1847, welche als ein Supplementar-Artikel zu dem erwähnten Vertrage angesehen werden soll, dahin übereingekommen sind,

> daß beide Staaten auf die in jenem Artikel 6 vorbehaltene Erstattung der Kosten, welche durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch deren Transport bis zur Grenze erwachsen, gänzlich verzichten, und daß jeder der beiden Staaten künftig diese innerhalb seines Gebietes durch die Auslieferung entstandenen Kosten selbst zu tragen hat.

Von dieser Vereinbarung werden die Gerichtsbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 19. Januar 1848.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 115. Conventionen Nr. 11.

(Abdruck aus der Preußischen Gesetz-Sammlung von 1850 S. 509—514.)

Abdruck № 18.
C. I c.
Preußen
Niederlande.

(Nr. 3334.) Convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signée le 17. Novembre 1850.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ayant jugé utile de régler, par une Convention, l'extradition de malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse

le Sieur Frédéric Hellwig, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de la 3me classe avec le noeud et de St. Stanislas de la 2de classe de Russie;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas

le Sieur Alexandre Charles Jacques Baron Schimmelpenninck van der Oye, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Chevalier de l'Étoile de l'Ordre de la Couronne de Chêne;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivants.

Article I.

Les Gouvernements Prussien et Néerlandais s'engagent à se livrer

(Nr. 3334.) Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König der Niederlande es nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Friedrich Hellwig, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse;

Se. Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. Majestät des Königs von Preußen, Alexander Karl Jacob Baron Schimmelpenninck van der Oye, Kommandeur des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Sterns des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone;

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Das Preußische und das Niederländische Gouvernement verpflichten sich,

réciproquement, à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation, ou contre lesquels une ordonnance de poursuite, avec mandat d'arrêt, est prononcée par les tribunaux ou par le juge de celui des deux pays, dans ou envers lequel les crimes ou délits auront été commis.

Sont compris, quant à l'application de cette Convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois du pays auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers qui se sont fixés dans le pays, et après s'être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage nés dans le pays.

gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter der Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niederlassen und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Article II.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite, pour les crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie, à laquelle l'extradition est demandée:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2) incendie;
3) faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics;
4) fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie légale, et émission avec connaissance de monnaie fausse;

Art. 2.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4) Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;

5) faux témoignage;
6) vol accompagné de circonstances aggravantes, soustraction commise par les dépositaires ou comptables publics, concussion;
7) corruption de fonctionnaires publics;
8) banqueroute frauduleuse.

5) falsches Zeugniß;
6) Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber, Erpressung;
7) Bestechung öffentlicher Beamten;
8) betrüglicher Bankerott.

Article III.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé aura été ou sera encore poursuivi dans le pays où il se trouve.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis envers le pays auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine, ainsi que si l'individu réclamé est détenu pour dettes, en suite d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reklamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist, oder verfolgt wird.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung bis zur erfolgten Abbüßung der Strafe aufgeschoben werden; dies findet auch Statt, wenn das reklamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet ist.

Article IV.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque. L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes et délits communs, spécifiés dans l'Article II. de cette Convention.

Art. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen, welche im Art. 2. dieses Vertrages aufgeführt sind.

Article V.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si la prescription de l'action ou de

Art. 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe

la peine est acquise, d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Article VI.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique et ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'une ordonnance de poursuite avec mandat d'arrêt, délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux ou le juge compétents, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande et exprimant le crime ou délit dont il s'agit, et la disposition pénale qui lui est applicable.

Art. 6.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt, oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl, im Original oder in authentischer Ausfertigung der kompetenten Gerichte oder des Einzelrichters, in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Article VII.

Les Gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition.

Ils consentent réciproquement à prendre ces frais à leur charge.

Art. 7.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen.

Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Article VIII.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation, par rapport à la restitution des frais qui en résulteront.

Art. 8.

Wenn im Verfolg eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt, und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Die resp. Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Toute commission rogatoire, ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Jede Requisition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zweck hat, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Article IX.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Art. 9.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leisten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Article X.

Lorsque dans une cause pénale, la confrontation de criminels détenus dans l'autre Royaume, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des Autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi des criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

Art. 10.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Königreiche in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, so weit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen. Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontirenden Verbrecher, so wie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten entstehen.

Article XI.

Par les stipulations ci-dessus, il est adhéré aux lois des deux pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Art. 11.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Article XII.

La présente Convention ne sera exécutoire que 20 jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai d'un mois ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 17. Novembre 1850.

Frédéric Hellwig.

(L. S.)

Schimmelpenninck v. d. Oye.

(L. S.)

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen eines Monates, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 17. November 1850.

Friedrich Hellwig.

(L. S.)

Schimmelpenninck v. d. Oye.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hierselbst bereits stattgefunden.

(Abdruck aus der Preußischen Gesetz-Sammlung von 1867 S. 1219, 1220.)

Abdruck № 19.
C. I c.
Preußen
Niederlande.

(Nr. 6738.) Convention additionnelle à la convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signé le 17 Novembre 1850. Du 20 Juin 1867.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant jugé utile de comprendre au nombre des crimes et délits mentionnés à l'art. 2 de la convention du 17 Novembre 1850 le délit d'escroquerie, et de conclure dans ce but une convention additionnelle, ont muni à cet effet de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Bernard König, Son Conseiller intime de Légation, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Charles Malcolm Ernest George Comte de Bylandt, Son Chambellan et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme sont convenus des articles suivants:

(Nr. 6738.) Uebersetzung. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.). Vom 20. Juni 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande haben für nützlich befunden, unter den im Artikel 2. des Vertrages vom 17. November 1850 erwähnten Verbrechen und Vergehen auch das Vergehen des Betruges zu begreifen und zu diesem Behufe einen Zusatzvertrag abzuschließen; Allerhöchstdieselben haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Königs von Preußen Carl Malcolm Ernst Georg Grafen v. Bylandt,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

Aux crimes et délits mentionnés à l'art. 2 de la convention du 17 Novembre 1850 est ajouté:

9) escroquerie.

Article 2.

La présente convention additionnelle sera publiée dans les deux pays aussitôt après l'échange des ratifications qui aura lieu dans le délai de quatre semaines, ou plus tôt si faire se peut. Elle sera mise en vigueur dix jours après celui de la publication.

Elle aura la même durée que la convention du 17 Novembre 1850, à laquelle elle se rapporte, et les deux conventions seront censées dénoncées simultanément si la convention du 17 Novembre 1850 venait à être dénoncée par l'une ou l'autre des hautes parties contractantes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 20 Juin 1867.

B. König. (L. S.) C. de Bylandt. (L. S.)

Artikel 1.

Den im Artikel 2. der Konvention vom 17. November 1850 erwähnten Verbrechen und Vergehen tritt hinzu:

9) Betrug.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Zusatzvertrag soll in den beiderseitigen Ländern sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, welche binnen vier Wochen oder wo möglich früher erfolgen wird, veröffentlicht werden. Derselbe soll zehn Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft treten.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 17. November 1850, auf welchen er sich bezieht, und beide Verträge sollen für gleichzeitig aufgekündigt erachtet werden, wenn der Vertrag vom 17. November 1850 von einem der beiden Hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden sollte.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1867.

B. König. (L. S.) C. de Bylandt. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hierselbst stattgefunden.

(Abdruck aus dem Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt für 1854, S. 386, 387.)

Abdruck № 20.
Zu C. I c.
Preußen
Niederlande.

Allgemeine Verfügung vom 16. October 1854, — betreffend die Auslegung des Artikels VII. des zwischen Preußen und den Niederlanden über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehenden Vertrages vom 17. November 1850 (Gesetzsammlung Seite 509).

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Der Inhalt des Artikels VII. des zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher am 17. November 1850 abgeschlossenen Vertrages, welcher lautet:

»Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen. Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.«

hat zu einer verschiedenartigen Auslegung von Seiten der kontrahirenden Regierungen Veranlassung gegeben. In Folge dessen ist durch Auswechselung besonderer Erklärungen der gedachte Artikel VII. dahin erläutert worden,

daß nach der Absicht der kontrahirenden Regierungen alle Gegenstände ohne Ausnahme, baares Geld miteingeschlossen, welche sich im Besitze eines in Gemäßheit des obengedachten Vertrages vom 17. November 1850 verhafteten Individuums befinden, in dem Momente mit überliefert werden sollen, wo die Auslieferung dieses Individuums bewirkt wird.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, und die Preußische Erklärung vom 25. September d. J. in dem nachfolgenden Abdrucke mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung vom 18. dess. M. u. J. datirt ist.

Berlin, den 16. October 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4278. Conventionen 4. Vol. II.

b. Déclaration.

L'Article VII de la Convention conclue le 17 Novembre 1850 entre la Prusse et les Pays-Bas, relativement à l'extradition réciproque des malfaiteurs, article, dont la teneur suit:

»Les Gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition.«

»Ils consentent réciproquement à prendre ces frais à leur charge.«

ayant donné lieu à différentes interprétations de la part des Gouvernements respectifs, le Soussigné Ministre d'Etat et des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse déclare par la présente, que la commune intention des Parties contractantes, en signant la Convention du 17 Novembre 1850, a été, que tous les objets sans exception, l'argent comptant y compris, dont un individu arrêté en vertu de la dite Convention est porteur, fussent livrés au moment même où s'effectuera l'extradition de cet individu.

La présente déclaration est destinée à être échangée contre une déclaration semblable de Mr. le Ministre des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

En foi de quoi le Soussigné l'a signée et y a fait apposer le sceau du Ministère des Affaires Etrangères.

Berlin, ce 25 Septembre 1854.

(L. S.) (signé) Manteuffel.

(Abdruck aus dem Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt für 1863, S. 294.)

Abdruck № 21.
Zu C. I c.
Preußen
Niederlande.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1863, — betreffend die Requisitionen an Königlich Niederländische Behörden um Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

In dem mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509) ist Artikel 6. verabredet worden, daß die Auslieferung auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht werden soll.

Da diese Verabredung nicht immer befolgt wird, vielmehr nach der dem Justiz-Minister gemachten Mittheilung die Königlich Niederländischen Behörden von den diesseitigen Gerichten öfter unmittelbar um Verhaftung von Angeschuldigten oder Beschlagnahme von Geldern und Dokumenten requirirt worden sind, so werden die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht, die in dem erwähnten Vertrage vorgeschriebenen Bestimmungen sorgfältig inne zu halten.

Berlin, den 30. November 1863.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4596. Conventionen 4. Vol. II.

(Abdruck aus dem Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt von 1864 Seite 138.)

Abdruck № 22.
Zu C. I c.
Preußen
Niederlande.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1864, — betreffend die an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke.

Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. Seite 509).

Auf den Wunsch der Königlich Niederländischen Regierung werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, die auf Grund des Vertrages vom 17. November 1850 an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke mit lateinischen Buchstaben schreiben zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 1864.

Der Justiz-Minister
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1764. Conventionen 4. Vol. II.

(Abdruck aus der Preußischen Gesetz-Sammlung, 1860, S. 129—136.)

Abdruck № 23.
C. I d.
Preußen
Spanien.

(Nr. 5202.) Convention (entre la Prusse et l'Espagne) pour l'extradition des malfaiteurs. Du 5 Janvier 1860.

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse, au nom de Sa Majesté le Roi et Sa Majesté la Reine d'Espagne ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition des malfaiteurs, ont nommé à cet effet, savoir:

Son Altesse Royale le Régent, Prince de Prusse:

le Sieur Alexandre Baron de Schleinitz, Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Chambellan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe avec la plaque et de l'ordre de St. Jean etc. etc.

et

Sa Majesté la Reine d'Espagne:

le Sieur Don Juan Jimenez de Sandoval, Marquis de la Ribera, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur de l'ordre Royal et distingué de Charles III. et de l'ordre d'Isabelle la Catholique etc. etc.

(Nr. 5202.) Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majestät des Königs, und Ihre Majestät die Königin von Spanien es nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

den Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Freiherrn Alexander v. Schleinitz, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des St. Johanniter-Ordens ꝛc.

und

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Don Juan Jimenez de Sandoval Marquis de la Ribera, Kommandeur des Königlichen und ausgezeichneten Ordens Karls III. und des Ordens Isabellas der Katholischen ꝛc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, ont arrêté les articles suivants:

Art. I.

Les Gouvernements Prussien et Espagnol s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux tous les individus qui se sont réfugiés de Prusse en Espagne ou dans une possession Espagnole ou d'Espagne ou d'une possession Espagnole en Prusse, et qui sont poursuivis ou condamnés par les tribunaux du pays où ils ont commis, soit comme auteurs, soit comme complices, un des crimes ou délits énumérés à l'article II.

La demande d'extradition ne pourra avoir lieu que par voie diplomatique.

Art. II.

Les crimes ou délits, à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée sont:

1) Le parricide, l'assassinat, l'empoisonnement, le meurtre, l'infanticide, le viol, l'attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence, ainsi que tout attentat commis ou tenté sans violence contre des mineurs en tant que les lois de l'état qui demandera l'extradition assimilent ce crime à l'attentat commis ou tenté avec violence contre des majeurs.

2) L'incendie volontaire.

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Preußische und die Spanische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtige Uebereinkunft, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich alle diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche aus Preußen nach Spanien oder in eine der Spanischen Besitzungen, oder aus Spanien oder einer der Spanischen Besitzungen nach Preußen sich geflüchtet haben und durch die Gerichtshöfe des Landes, wo sie, sei es als Urheber oder als Mitschuldige, irgend eines der im Artikel II. aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, angeklagt oder verurtheilt sind.

Das Gesuch um Auslieferung darf nur im diplomatischen Wege geschehen.

Art. II.

Die Verbrechen und Vergehen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1) Vatermord, Meuchelmord, Giftmischerei, Todtschlag, Kindermord, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit, sowie jede gegen Minderjährige ohne Gewalt vollendete oder versuchte Verletzung der Schamhaftigkeit, insoweit die Gesetze des Staates, welcher die Auslieferung in Antrag bringt, dies Verbrechen der gegen Volljährige vollendeten oder versuchten gewaltsamen Verletzung der Schamhaftigkeit gleichstellen;

2) Brandstiftung;

3) La participation à une bande pour l'exercice du brigandage et du vol; la soustraction frauduleuse, si elle a été commise sur une voie publique ou la nuit et dans une maison habitée, ou si on a eu recours à la violence, à l'escalade, à l'effraction intérieure ou extérieure, ou, enfin, si celui, à qui elle est imputée était un domestique ou un homme de service à gages.

4) La fraude et toute sorte d'escroquerie.

5) La fabrication, l'introduction, et l'émission de fausses monnaies, y compris la fabrication, l'introduction, l'altération et l'émission de papier-monnaie, la contrefaçon des poinçons servant à contrôler les matières d'or et d'argent, la contrefaçon du Sceau de l'Etat et des Timbres nationaux.

6) Le faux témoignage, lorsqu'il est porté dans un procès criminel, la subornation de témoins, s'il s'agit d'actes ou de documents officiels ou commerciaux; les faux en écriture authentique ou privée, ou en écriture de commerce, à l'exception des faux qui ne sont point punis d'une peine afflictive ou infamante.

7) Les soustractions commises par les dépositaires publics qui détournent des effets se trouvant entre leurs mains en vertu de la charge qu'ils exercent.

8) La banqueroute frauduleuse.

Art. III.

L'extradition n'aura pas lieu dans les cas de crimes et délits politiques,

3) Theilnahme an einer Bande zur Verübung von Raub und Diebstahl, Entwendung, wenn sie auf öffentlicher Straße oder bei Nacht und in einem bewohnten Hause, oder mit Anwendung von Gewalt, Einsteigung, Einbruch im Innern oder von Außen verübt ist, oder endlich wenn deren ein Dienstbote oder ein im Lohne stehendes Individuum beschuldigt ist;

4) Betrug und jede Art von Schwindelei;

5) Anfertigung, Einführung und Verbreitung falscher Münzen mit Einschluß der Anfertigung, Einführung, Fälschung und Verbreitung von Papiergeld, Nachmachung der zur Kenntlichmachung der Gold- und Silberwaaren dienenden Marken, Nachmachung des Staatssiegels und der Landesstempel;

6) falsches Zeugniß, wenn es in einem Strafverfahren abgegeben ist, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage, wenn es sich um amtliche oder kaufmännische Verhandlungen oder Schriftstücke handelt, Verfälschung von authentischen oder Privat- oder Handelsschriften, mit Ausnahme derjenigen Fälschungen, die nicht mit peinlicher oder entehrender Strafe bedroht sind;

7) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten, welche Gegenstände abhanden bringen, die sich vermöge ihrer amtlichen Stellung in ihrem Besitze befinden;

8) betrüglicher Bankerott.

Art. III.

Die Auslieferung soll weder im Falle eines politischen Verbrechens oder Ver-

ni dans celui de tout autre crime non spécifié à l'article précédent.

gehens, noch wegen irgend eines anderen, im vorhergehenden Artikel nicht aufgeführten Verbrechens stattfinden.

Art. IV.

Les objets volés qui se trouveront entre les mains de l'individu réclamé ou dont on pourra se saisir, si le voleur les a déposés dans le pays où il s'est réfugié, ainsi que tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit, seront livrés au moment même où s'effectuera l'extradition, et si à cette époque on n'a pas encore pu s'en emparer, après l'extradition.

Art. IV.

Die entwendeten Gegenstände, die sich im Besitze des reklamirten Individuums befinden, oder deren man sich bemächtigen kann, wenn der Entwender sie in dem Staate, wohin er geflüchtet ist, niedergelegt hat, sowie alle diejenigen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können, sollen im Augenblicke der Auslieferung mitübergeben oder, wenn man sich zu dieser Zeit ihrer noch nicht hat bemächtigen können, nach der Auslieferung übergeben werden.

Art. V.

Les pièces qui devront être produites à l'appui de la demande d'extradition, sont l'arrêt de condamnation ou le mandat d'arrêt expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement réclamant, ainsi que tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité du fait poursuivi, ainsi que la disposition pénale applicable à ce fait.

Art. V.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrages auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind das verurtheilende Erkenntniß oder der in den Formen, welche die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorschreibt, ausgefertigte Haftbefehl oder jede andere Urkunde, welche wenigstens dieselbe Kraft, als der gedachte Befehl hat, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Art. VI.

Si l'individu réclamé n'est pas sujet de l'Etat réclamant, l'extradition pourra être différée jusqu'à ce que le Gouvernement auquel le prévenu appartient ait été invité à indiquer les motifs qu'il pourrait faire valoir pour s'opposer à l'extradition.

Art. VI.

Wenn das reklamirte Individuum nicht Unterthan des die Auslieferung begehrenden Staates ist, kann die Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß die Regierung, welcher der Angeschuldigte angehört, ersucht worden ist, die Gründe anzugeben, die sie würde geltend machen können, um der Auslieferung zu widersprechen.

En tout cas le Gouvernement auquel la demande d'extradition s'adresse, aura pleine liberté de donner à l'affaire le cours qui lui semblera le plus convenable, en extradant le malfaiteur pour être jugé soit en son propre pays, soit à celui où il a commis le crime.

In jedem Falle soll die Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, volle Freiheit haben, der Sache diejenige Wendung zu geben, die ihr die angemessenste scheint, indem sie den Verbrecher entweder in sein Heimathsland oder in denjenigen Staat, wo er das Verbrechen begangen hat, Behufs des weiteren richterlichen Verfahrens ausliefert.

Art. VII.

Si l'individu réclamé était poursuivi ou condamné par les tribunaux du pays où il s'est réfugié pour crimes ou délits, commis dans ce même pays, il ne pourra être livré qu'après avoir été acquitté ou après avoir subi la peine prononcée contre lui.

Art. VII.

Wenn das reklamirte Individuum durch die Gerichte des Landes, wohin es sich geflüchtet hat, wegen anderer in diesem selben Lande begangener Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so soll seine Auslieferung nicht eher stattfinden, als bis dasselbe freigesprochen worden ist, oder die gegen dasselbe verhängte Strafe verbüßt hat.

Art. VIII.

L'extradition ne pourra pas avoir lieu si d'après la législation du pays où le malfaiteur s'est réfugié, il y a prescription de la peine ou de l'action criminelle.

Art. VIII.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach der Gesetzgebung des Landes, wohin sich der Verbrecher geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der strafrechtlichen Anklage eingetreten ist.

Art. IX.

L'extradition ne pourra pas être différée par la raison qu'elle empêcherait l'individu réclamé de remplir des obligations qu'il aurait contractées envers des particuliers. Ceux-ci seront libres de poursuivre leurs droits par devant l'autorité compétente.

Art. IX.

Die Auslieferung darf nicht aus dem Grunde ausgesetzt werden, weil sie das reklamirte Individuum verhindere, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche dasselbe gegen Privatpersonen übernommen hätte. Letzteren soll es freistehen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Art. X.

Les malfaiteurs dont l'extradition a été accordée seront dirigés sur le port désigné par l'agent diplomatique qui a fait la demande d'extradition.

Art. X.

Die Verbrecher, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sollen nach demjenigen Hafen gebracht werden, welcher von dem diplomatischen Agenten, der den Auslieferungsantrag gestellt hat, bezeichnet worden ist.

Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, l'entretien et le transport des individus dont l'extradition a été accordée, sur le territoire du pays dans lequel ils s'étaient réfugiés, ainsi que les frais d'entretien et de surveillance dans ledit port jusqu'au moment de la remise, seront à la charge du Gouvernement dans le pays duquel le malfaiteur s'était réfugié. Les frais d'entretien et de transport, dès le moment de l'embarquement, seront supportés par l'Etat qui aura demandé l'extradition.

Die Kosten, welche durch die Verhaftung, Inhafthaltung, Bewachung, den Unterhalt und den Transport derjenigen Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, innerhalb des Landesgebietes verursacht worden sind, in welches sie sich geflüchtet hatten, sowie die bis zum Zeitpunkte der Uebergabe in dem gedachten Hafen entstehenden Unterhalts- und Beaufsichtigungskosten sollen derjenigen Regierung zur Last fallen, in deren Gebiet der Verbrecher sich geflüchtet hatte. Die Kosten des Unterhaltes und des Transportes von dem Zeitpunkte der Einschiffung an werden von demjenigen Staate getragen, welcher die Auslieferung beantragt hat.

Art. XI.

Dans le cas où le Gouvernement réclamant n'aurait pas disposé de l'individu réclamé dans les quatre mois qui suivront l'avis de la Légation compétente, qu'il se trouve à sa disposition, l'extradition pourra être refusée et le coupable mis en liberté.

Art. XI.

Falls die, die Auslieferung begehrende Regierung nicht binnen vier Monaten von der an die zuständige Gesandtschaft ergehenden Mittheilung an, daß das reklamirte Individuum zu ihrer Verfügung stehe, über dasselbe verfügen sollte, kann die Auslieferung verweigert und der Schuldige in Freiheit gesetzt werden.

Art. XII.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale l'un des Gouvernements jugera nécessaire de faire entendre des témoins domiciliés sur le territoire de l'autre, une commission rogatoire sera adressée à ce dernier par voie diplomatique et il y sera donné suite conformément aux lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Art. XII.

Wenn im Verfolge eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem Gebiete der anderen wohnhaft sind, so soll an diese auf diplomatischem Wege eine Requisition um Vernehmung gerichtet und derselben in Gemäßheit der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Art. XIII.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans

Art. XIII.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen

l'autre Etat est jugée nécessaire, le Gouvernement du pays, auquel ce témoin appartient, devra l'engager à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement les frais de voyage et de séjour lui seront remboursés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

in dem anderen Staate für nothwendig erachtet wird, so soll die Regierung desjenigen Landes, welchem dieser Zeuge angehört, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Vorladung zu folgen, und es sollen demselben im Falle seiner Einwilligung die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes erstattet werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Art. XIV.

Les Hautes Parties contractantes ont déclaré en même temps, que l'emploi de la langue française dont Elles se sont servies d'un commun accord, dans la présente Convention ne peut et ne doit, en aucun cas porter atteinte au droit qu'Elles ont respectivement de se servir de Leur propre langue dans le texte des stipulations internationales.

Art. XIV.

Die hohen kontrahirenden Theile haben zugleich erklärt, daß die Anwendung der Französischen Sprache, deren sie sich nach gemeinsamem Uebereinkommen in der gegenwärtigen Uebereinkunft bedient haben, in keinem Falle dem ihnen beiderseitig zustehenden Rechte Eintrag thun kann oder soll, sich ihrer eigenen Landessprache in dem Wortlaute völkerrechtlicher Verabredungen zu bedienen.

Art. XV.

La présente Convention sera exécutoire dix jours après avoir été publiée dans les formes prescrites par la législation des deux pays, et elle restera en vigueur pendant cinq années.

Lorsque six mois avant l'expiration de ce terme ni l'un ni l'autre Gouvernement n'aura déclaré vouloir y renoncer, la Convention restera en vigueur pendant d'autres cinq années et ainsi de suite de cinq en cinq années.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de quarante-cinq jours ou plus tôt si faire se peut.

Art. XV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden und während fünf Jahren in Kraft bleiben.

Wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums weder die eine noch die andere Regierung die Absicht erklärt hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, so soll die letztere während anderweiter fünf Jahre in Kraft bleiben und ebenso ferner von fünf zu fünf Jahren.

Dieselbe wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden binnen fünf und vierzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le cinq janvier 1860.

Des zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den fünften Januar 1860.

Schleinitz.

(L. S.)

Schleinitz.

(L. S.)

Le Marquis de la Ribera.

(L. S.)

Der Marquis de la Ribera.

(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bereits stattgefunden.

(Abdruck des Artikel 18 der Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871, — aus dem Reichs-Gesetzblatt 1872 S. 7 ff., insbesondere [Artikel 18] S. 19 und 20.)

Abdruck № 24.
C. XV a.
Elsaß-Lothringen
Frankreich.

Art. 18.

Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, Alles unter Vorbehalt der Zustimmungs-Erklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonderen Verabredungen zwischen Preußen und Frankreich, welche sich auf den Saarkanal beziehen.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhältnisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshülfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 geschlossenen

Art. 18.

En dehors des arrangements internationaux mentionnés dans le traité de paix du 10 Mai 1871, les Hautes Parties Contractantes sont convenues de remettre en vigueur les différents traités et conventions existant entre les Etats allemands et la France antérieurement à la guerre, le tout sous réserve des déclarations d'adhésion qui seront fournies par les Gouvernements respectifs lors de l'échange des ratifications de la présente convention.

Sont toutefois exceptées les conventions spéciales entre la Prusse et la France relatives au canal de la Sarre.

De même, les stipulations du présent article ne sont pas applicables aux relations postales, qui sont réservées à un arrangement ultérieur entre les deux Gouvernements.

Il est également convenu que les dispositions de la convention franco-badoise du 16 Avril 1846 sur l'exécution des jugements, du traité d'extradition conclu entre la Prusse et

Auslieferungsvertrages und der Literar-Konvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden, und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen.

la France le 21 Juillet 1845 et de la convention franco-bavaroise du 24 Mars 1865 sur la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, seront provisoirement étendues à l'Alsace-Lorraine et que, dans les matières auxquelles ils se rattachent, ces trois arrangements serviront de règle pour les rapports entre les territoires cédés et la France.

(Abdruck aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1872, S. 565—570.)

Abdruck № 25.
C. XV b.
Elsaß-Lothringen.
Luxemburg.

(Nr. 103.) Vertrag über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg. Vom 3. Juli 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg sind übereingekommen, für Elsaß-Lothringen und das Großherzogthum Luxemburg einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abzuschließen und haben zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Direktor im Reichskanzler-Amte Karl Joseph Benjamin Herzog;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchstihren Geschäftsträger Jean Pierre Godefroi Föhr, Doktor der Rechte,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben.

Artikel I.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staats begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes, Kindesmordes;

2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;

3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;

4) wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung, Unterschiebung eines Kindes;

5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

7) wegen mehrfacher Ehe;

8) wegen Nothzucht;

9) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, mit Gewalt, an einer Person des einen oder anderen Geschlechts;

10) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, ohne Gewalt, mit einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren;

11) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

12) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche den Tod, ohne Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

13) wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung;

14) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

15) wegen Betruges;

16) wegen betrügerischen Bankerutts;

17) wegen Meineides;

18) wegen falschen Zeugnisses;

19) wegen Verleitung eines Zeugen zum Meineide;

20) wegen Fälschung von Urkunden und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden;

21) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

22) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

23) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

24) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

25) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

26) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer von 1—26 aufgeführten strafbaren Handlung stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel II.

Jedoch soll von Seiten der Regierung Elsaß-Lothringens kein Deutscher an die luxemburgische Regierung und von dieser kein Luxemburger an die Regierung von Elsaß-Lothringen ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Luxemburger, so soll die Auslieferung nur dann erfolgen, wenn der Heimathsstaat derselben von dem Auslieferungsantrage durch die Regierung, an welche der Antrag gerichtet ist, Kenntniß erhalten und der Auslieferung nicht widersprochen hat.

Artikel III.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der Regierung von Elsaß-Lothringen reklamirte Person in Luxemburg, die seitens der luxemburgischen Regierung reklamirte Person im Deutschen Reiche wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der Regierung von Elsaß-Lothringen reklamirte Person in Luxemburg, oder wenn die seitens der luxemburgischen Regierung reklamirte Person im Deutschen Reiche wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel I. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem

Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Artikel V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel VI.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege.

Die Auslieferung eines der in Artikel I. aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll nur bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorschreibt.

Artikel VII.

Der wegen einer der in Artikel I. aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf jedoch vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von der zuständigen Gerichtsbehörde des die Auslieferung begehrenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen ist. Eine solche vorläufige Festnahme erfolgt nach den durch die Gesetzgebung des ersuchten Staats vorgeschriebenen Formen und Vorschriften.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme auch schon gegen Beibringung eines Haftbefehls erfolgen, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte seinen Aufenthalt genommen hat oder betroffen werden kann, auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staats, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, gemachten amtlichen Mittheilung erlassen ist.

Im letzteren Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen zehn Tagen nach seiner Verhaftung ein von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staats erlassener Haftbefehl zugestellt ist.

In jedem Falle ist der vorläufig Festgenommene auf freien Fuß zu setzen, wenn ihm nicht innerhalb zweier Monate entweder ein verurtheilendes Erkenntniß

oder ein förmlicher Beschluß des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung oder eine von dem zuständigen Strafrichter erlassene Verfügung, in welcher die Verweisung des Angeschuldigten vor diesen Richter in gehöriger Form angeordnet wird, zugestellt wird.

Artikel VIII.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Artikel IX.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch elsaß-lothringensches bezw. luxemburgisches Gebiet auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel VI. dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, wenn einer der vertragenden Staaten die Auslieferung zu Gunsten eines fremden Staats, oder ein fremder Staat dieselbe zu Gunsten eines der vertragenden Staaten begehrt, vorausgesetzt, daß sowohl der die Auslieferung begehrende, als der um die Gewährung derselben angegangene Staat mit dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate in einem Vertragsverhältnisse steht, nach welchem die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungs-Antrage Veranlassung giebt, zu denjenigen gehört, wegen welcher eine Auslieferung erfolgen soll, und ferner vorausgesetzt, daß eine solche Auslieferung nicht etwa durch die Bestimmungen der Artikel IV. und V. des gegenwärtigen Vertrages untersagt ist.

Artikel X.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen oder wo möglich früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Siegels versehen.

Geschehen zu Berlin, den 3. Juli 1872.

Herzog.	J. P. Föhr.
(L. S.)	(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 31. Juli 1872 zu Berlin stattgefunden.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911